

- § 12 A. Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport**
B. Gewährung eines erweiterten Kantonsbeitrags von maximal 18,7 Millionen Franken an die Sanierung und eines freien Beitrags von 5,9 Millionen Franken an die Erweiterung der Lintharena SGU
C. Gewährung eines Rahmenkredits über 20,1 Millionen Franken für die Jahre 2018–2022 für Beiträge an Sanierungen, Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung

Die Vorlage im Überblick

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dass sich der Kanton an den Kosten der Sanierung sowie der Erweiterung der Lintharena SGU in Näfels von total 35,8 Millionen Franken (24,1 Mio. Fr. für die reine Sanierung plus 11,7 Mio. Fr. für die attraktivitätssteigernde Erweiterung) beteiligen soll. Die Beitragsgewährung erfolgt in zwei Stufen:

- An die gemäss dem Kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK) beitragsberechtigten Kosten für die Sanierung der Lintharena SGU soll ein Kantonsbeitrag von 17 Millionen Franken (+/-10 %), im Maximum 18,7 Millionen Franken, gewährt werden
- An die weiteren Kosten für attraktivitätssteigernde Massnahmen soll ein freier Beitrag von 50 Prozent, im Maximum 5,9 Millionen Franken, gewährt werden.

Damit das Sanierungsprojekt wie vorgesehen umgesetzt werden kann, ist eine Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (GTS) notwendig. Auch diese wird im Rahmen dieser Vorlage unterbreitet.

Ausserdem wird der Landsgemeinde ein Rahmenkredit für die Jahre 2018–2022 für Beiträge an bauliche Massnahmen an verschiedenen Sportanlagen von 20,1 Millionen Franken (inkl. Sanierungsbeitrag Lintharena SGU) vorgelegt.

Dringender Sanierungsbedarf

Die letzte Sanierung der Lintharena SGU erfolgte in den Jahren 2002–2005. An den Kosten der Sanierung von rund 31 Millionen Franken beteiligte sich der Kanton damals mit Beschluss der Landsgemeinde 2001 mit einem Beitrag von 13,5 Millionen Franken. Das Hallenbad wurde bei der damaligen Sanierung nur marginal berücksichtigt. Es entspricht in seinen Grundzügen immer noch dem Stand von 1975 und erfüllt die heutigen Ansprüche nicht mehr. Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen.

Bei der letzten Sanierungsvorlage ging man davon aus, dass die Lintharena SGU nach der Sanierung selbsttragend betrieben und Überschüsse in einen Fonds zur Erneuerung der Liegenschaft eingelegt werden können. Der damaligen Zuversicht steht die heutige Gewissheit gegenüber, dass insbesondere ein Hallenbad aus Erträgen der Benutzerinnen und Benutzer zwar betrieben, aber niemals langfristig unterhalten oder gar erneuert werden kann. Aktuell schiebt die Genossenschaft Lintharena SGU als Trägerin der Anlage ein Investitionsvolumen für den reinen Werterhalt (ohne Erweiterungen) von mindestens 24 Millionen Franken vor sich her. Ausserdem erfordern die Finanzen der Genossenschaft eine Sanierung. Der Bilanzverlust erreichte per Ende 2016 die Höhe von knapp 2 Millionen Franken.

Vor diesem Hintergrund gewährte der Landrat im Februar 2017 der Genossenschaft einen Kantonsbeitrag von maximal 925 000 Franken für die Planung der anstehenden Sanierung. Gleichzeitig beauftragte er den Regierungsrat, ihm über die zukünftige Trägerschaft und den zukünftigen Betrieb der Lintharena SGU Bericht zu erstatten.

Sanierungsprojekt / Höhe des Kantonsbeitrags

Nach Genehmigung des Projektierungskredits im Februar 2017 wurden eine Zustandsanalyse der gesamten Haustechnik, des Gastrobereichs, der Schwimmbecken und der Badewassertechnik sowie eine Schadstoffuntersuchung durchgeführt. Es zeigte sich ein erheblicher Sanierungsbedarf in den Bereichen Gebäude- und Badewassertechnik, Schadstoffe, Brand- und Erdbebenschutz, Elektroinstallationen sowie Lüftung und Kanalisation. Gestützt auf die Zustandsanalyse erarbeiteten die Planer folgende zwei Varianten:

- Variante 1 (Sanierung und Erweiterung): Diese Variante umfasst die komplette Sanierung der Anlage inklusive der Sanierung der Mehrbettzimmer. Zur Steigerung der Attraktivität und zur teilweisen Kompensation des bisherigen Freibades soll das Hallenbad um ein Warmwasseraussenbecken erweitert werden. Mit einem Kinderplanschbereich und einer Rutschbahn für Kinder und Jugendliche soll das Zielpublikum erweitert werden. Das Lernschwimmbecken soll mit einem Hubboden ausgestattet werden, sodass es möglichst viele Nutzergruppen anspricht. Der Saunabereich soll komplett erneuert werden. In einem Ersatzneubau sollen zusätzliche Fussballgarderoben für die Fussballplätze

entstehen. Im Aussenbereich sollen das Freibad aufgehoben und der Park neu und attraktiv gestaltet werden. Schliesslich soll auch der bestehende Kunstrasen Fussballplatz saniert werden. Die Kosten für diese Variante belaufen sich auf total 35,8 Millionen Franken (+/-10 %). Bei der Umsetzung dieser Variante rechnet der Verwaltungsrat der Genossenschaft mit einem jährlichen Betriebsdefizit von 795 000 Franken (Investitionskostenanteil nicht eingerechnet in der Annahme, dass die öffentliche Hand diesen leistet).

- Variante 2 (reine Sanierung): Diese Variante beschränkt sich auf die reine Sanierung der bestehenden Elemente ohne attraktivitätssteigernde Erweiterungen. Sie umfasst im Wesentlichen die notwendigen Anpassungen an geänderte Normen und Vorschriften samt den nötigen Anpassungen im Aussenbereich. Bei dieser Variante entfällt der geplante Anbau mit dem Warmwasseraussenbecken, dem Kinderspielbereich, der Rutschbahn und der Saunaanlage. In der vorberatenden landrätlichen Kommission wurde festgestellt, dass bei dieser Variante Garderobenraum wegfallen würde. Um die Gemeinde bei einem allfälligen Ersatzneubau von Fussballgarderoben zu unterstützen, ergänzte der Landrat den ursprünglich vom Regierungsrat hergeleiteten KASAK-Beitrag um 900 000 Franken. Bei der Umsetzung dieser Variante rechnet der Verwaltungsrat mit einem jährlichen Betriebsdefizit von 1,02 Millionen Franken.

Der Verwaltungsrat und der Planungsausschuss der Lintharena SGU sowie der Gemeinderat Glarus Nord empfehlen, die Variante 1 mit einer Gesamtsanierung und einem maximalen Ausbau zu realisieren. Mit einem attraktiven Angebot könne das Hallenbad im Konkurrenzumfeld bestehen und die Besucherzahlen steigern. Mit einem maximalen Ausbau könne das Betriebsergebnis nachhaltig verbessert werden. Ein Aussenbecken sei die perfekte Alternative zum Freibad, das aufgehoben werden soll. Eine reine Sanierungsvariante führe zu einer deutlichen Verschlechterung des Betriebsergebnisses.

Aus Sicht des Regierungsrates soll der Kanton die Sanierung des Hallenbades zu 100 Prozent finanzieren. An den weiteren Anlageteilen soll er sich gemäss Ansätzen des KASAK beteiligen. Daher erachtet der Regierungsrat ausschliesslich die ergänzte Variante 2 als finanzierbar. An attraktivitätssteigernden Massnahmen wollte er sich nicht beteiligen. Der Landrat sprach sich hingegen für die Unterstützung von Variante 1, also eine Sanierung und Erweiterung, aus. Dazu soll nebst dem Beitrag an die Sanierung der KASAK-Anlagenteile auch ein zusätzlicher freier Beitrag gesprochen werden.

Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport

Die Beteiligung des Kantons an der Sanierung der Lintharena SGU soll über Anpassungen im GTS realisiert werden:

- Gleichstellung von Sanierungen mit Neu- und Erweiterungsbauten: Bisher existiert einzig eine gesetzliche Grundlage für Kantonsbeiträge an Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen. Neu sollen auch Sanierungen unterstützt werden können. Anlagen müssen im KASAK-Inventar aufgeführt sein, um Kantonsbeiträge erhalten zu können.
- Erweiterte Kantonsbeiträge: Der ordentliche Beitragssatz von Kantonsbeiträgen für bauliche Massnahmen bei Sportanlagen beträgt 20–40 Prozent. Neu besteht im Gesetz für Anlagen mit besonders hohem Investitionsbedarf die Möglichkeit eines erweiterten Beitrags. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um ein übergeordnetes Zentrum mit hoher Anziehungskraft handelt, und dass ein Investitionsvolumen ansteht, das weder von der Standortgemeinde noch von Dritten selber getragen werden kann. Im Moment trifft dies bei den im KASAK inventarisierten Anlagen einzig auf die Lintharena SGU zu.
- Mitwirkungsrechte des Kantons und Mitverpflichtung der Gemeinden: Werden bedeutende Anlagen vom Kanton mit erweiterten Beiträgen unterstützt, soll dieser auch seinen Einfluss geltend machen können und die Gemeinden mitverpflichten können. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage wird geschaffen.
- Rahmenkredit für ordentliche Beiträge, Objektkredit für erweiterte Beiträge: Der Landrat bzw. die Landsgemeinde bewilligen künftig periodisch Rahmenkredite, mit denen in der KASAK-Investitionsplanung registrierte Bauvorhaben mitfinanziert werden können. Gestützt auf eine Gesamtkostenschätzung bereits anstehender und möglicher Projekte beantragt der Landrat der Landsgemeinde, einen Rahmenkredit für die Jahre 2018–2022 in der Höhe von 20,1 Millionen Franken. Der Beitrag an die Sanierung der Lintharena SGU ist darin inbegriffen.
- Lineare Abschreibung des Gemeindeanteils an Projekte, die mit einem erweiterten Kantonsbeitrag unterstützt werden: Zur Verbesserung der finanziellen Tragbarkeit wird – abweichend von den allgemeinen finanzhaushaltsrechtlichen Vorgaben – eine spezialrechtliche Regelung für Standortgemeinden geschaffen. Sie sollen ihren Anteil an Projekten, die mit einem erweiterten Kantonsbeitrag unterstützt werden, linear abschreiben können. Der Entscheid über die Abschreibungsmethode obliegt der Gemeindeversammlung.

Lehnt die Landsgemeinde die Änderung des GTS (Teil A der Vorlage) ab, besteht für einen erweiterten Beitrag an die Sanierung der Lintharena SGU (Teil B der Vorlage) sowie die Gewährung eines Rahmenkredits für Beiträge an Sanierungen sowie Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen (Teil C der Vorlage) keine Rechtsgrundlage. Der Beitrag und der Rahmenkredit könnten nicht gesprochen werden.

Finanzielle Auswirkungen und Tragbarkeit

Die Finanzierung der anstehenden Investitionen in die Lintharena SGU stellt für den Kanton wie auch die Standortgemeinde eine grosse finanzielle Herausforderung in Form von zusätzlichen Abschreibungen dar. Die Sanierung der Lintharena SGU soll daher durch einen Bausteuerzuschlag von 0,5 Prozent auf die einfache Steuer und einen Zuschlag von 5 Prozent auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ab 2021) finanziert werden. Zur Finanzierung des zusätzlichen, freien Kantonsbeitrags an die Kosten der Erweiterung soll der Bausteuerzuschlag nochmals um 0,2 Prozentpunkte erhöht werden, womit sich dieser auf total auf 0,7 Prozent belaufen würde. Dies ist verkräftbar, sind doch in nächster Zeit einige über die Bausteuer finanzierte Objekte abgeschrieben. Neben dem Abschreibungsaufwand ergeben sich für den Kanton keine weiteren Kosten. Insbesondere ist kein Beitrag an die Betriebskosten vorgesehen.

Die Investitionskosten für die Gemeinde Glarus Nord belaufen sich bei Variante 1 auf rund 12 Millionen Franken. Der Gesamtaufwand der Gemeinde Glarus Nord für die Lintharena SGU für Betrieb und Abschreibungen betrug im 2016 rund 1,3 Millionen Franken. Nach der Sanierung ergibt sich bei einem Übergang zur linearen Abschreibungsmethode eine Gesamtbelastung von rund 2 Millionen Franken jährlich. Die Gemeindeversammlung muss dem Projekt noch zustimmen.

Trägerschaft und Betrieb

Zur Regelung der künftigen Trägerschaft wurden verschiedene Beteiligungsmodelle und -formen analysiert und bewertet. Die Übernahme der Liegenschaft durch die Gemeinde Glarus Nord und die damit verbundene Trennung zwischen Eigentum und Betrieb wird als die beste Lösung erachtet. Mit der Übernahme des Eigentums durch die Gemeinde ist die Genossenschaft nicht mehr direkt für die Liegenschaft, sondern ausschliesslich für den Betrieb verantwortlich. Rechte und Pflichten zwischen der Lintharena SGU und den Benutzern sind vertraglich zu regeln. Als Eigentümerin würde die Gemeinde Glarus Nord für den Erhalt der Gebäude sorgen. Sie würde einen Betriebsbeitrag an die Genossenschaft leisten und mit ihr eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Die Verantwortung für den Betrieb verbleibt bei der Genossenschaft als Betriebsgesellschaft, welche für alle Verbindlichkeiten haftet. Die Übernahme der Liegenschaft benötigt die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Die Debatte im Landrat verlief sehr kontrovers. Quer durch den Landrat machte man sich für eine der beiden Varianten stark. Der Landrat votierte letztendlich mit knapper Mehrheit, der Landsgemeinde die umfassende Vorlage mit Sanierung und Erweiterung zu empfehlen.

1. Ausgangslage

1.1. Gesetzlicher und konzeptioneller Rahmen für die Förderung von Sport(infrastruktur)

Der Kanton verfügt seit den Siebzigerjahren über ein Sportförderungsgesetz, das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (GTS). Dieses regelt neben einigen organisatorischen Belangen insbesondere die Subventionierung von Anlagen für sportliche Ausbildung. Das Gesetz hält fest, dass der Kanton unter gewissen Bedingungen Beiträge an die Errichtung und Erweiterung von Sportanlagen leistet, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen. Dem Regierungsrat wird eine koordinierende Funktion rund um die verschiedenen Bauvorhaben zugewiesen, wobei ihm dafür das Instrument des Kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) zur Verfügung steht. Der Landrat hat die erste Version des Konzepts (KASAK I) im Herbst 2015 genehmigt, und zwar samt dem zugehörigen Inventar. Darin sind die Anlagen von kantonalen Bedeutung abschliessend aufgezählt, für welche Kantonsbeiträge überhaupt in Frage kommen (u. a. Lintharena SGU Näfels, Sportanlage Buchholz Glarus, Sporthalle Buchen Schwanden). Der Kantonsbeitrag bemisst sich auf Basis eines technisch bzw. aufgrund sportlicher Kriterien hergeleiteten Beitragssatzes.

Bereits beim Erlass des ersten KASAK wurde die Bedeutung einzelner Anlageteile der Lintharena SGU – und damit die Höhe des kantonalen Beitragssatzes bei allfälligen Bauvorhaben – intensiv diskutiert. Es wurde offensichtlich, dass in diesem Fall wohl eine übergeordnete Bedeutung vorliegt, da neben den sportlichen auch sehr gewichtige weitere Interessen des Kantons bestehen – sei es in touristischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher oder kultureller Hinsicht. Da bei der Lintharena SGU nun ein grosses Sanierungsprojekt und Kantonsbeiträge anstehen, ist dieses Thema vertieft anzugehen. Gleichzeitig können weitere grundsätzliche Fragen geklärt werden, die sich in den ersten Jahren seit Inkrafttreten des ersten KASAK mehrfach stellten. Insbesondere gestaltete sich die koordinierende Beitrags- und Finanzplanung für den Kanton bisher eher schwierig, da stets isoliert im Einzelfall statt etwa aufgrund mehrjähriger Planungen und Rahmenkredite entschieden werden musste.

1.2. Dringender Sanierungsbedarf bei der Lintharena SGU

Die letzte Sanierung der Lintharena SGU erfolgte in den Jahren 2002–2005. Im Memorial zur Landsgemeinde 2001 wurde die Ausgangslage damals folgendermassen beschrieben: «Es zeigt sich, dass die Gebäudesubstanz und die technischen Einrichtungen der Erneuerung bedürfen. Das Angebot an Betätigungs- und Nutzungsmöglichkeiten entspricht nicht mehr in allen Teilen den heutigen Anforderungen. Dringend sind jedoch nicht nur die bauliche Sanierung und die Erneuerung, sondern es sind zudem die Finanzen des Betriebes auf neue Grundlagen zu stellen.» Die Landsgemeinde sprach darauf einen Kantonsbeitrag von 13,5 Millionen Franken für eine Gesamterneuerung im Umfang von gut 31 Millionen Franken. Nur am Rande berücksichtigt wurde bei den Bauarbeiten das Hallenbad. Dieses entspricht heute in seinen Grundzügen immer noch dem Stand von 1975 und erfüllt die heutigen Ansprüche nicht mehr. Der Handlungsbedarf ist akut.

Gemäss Memorial ging man 2001 davon aus, die Institution Lintharena SGU könne nach der Sanierung selbsttragend betrieben und Überschüsse könnten in einen Fonds zur Erneuerung der Liegenschaft eingelegt werden. Dieser einstigen Zuversicht über die Möglichkeiten eines Sportzentrums steht heute das Wissen gegenüber, dass insbesondere ein Hallenbad aus Erträgen der Benutzer unter Umständen betrieben, aber niemals langfristig unterhalten oder gar erhalten werden kann. Gemäss dem für Sportanlagen geltenden Grundsatz müssten pro Jahr 3–5 Prozent der Baukosten investiert werden, um den Wert der Anlage zu erhalten. Bei einem Versicherungswert von rund 44 Millionen Franken macht das für die Lintharena SGU pro Jahr zwischen 1,3 und 2,2 Millionen Franken aus. Diesen Betrag kann der Betrieb niemals aus eigener Kraft erwirtschaften.

Aktuell schiebt die Trägerschaft – die Genossenschaft Lintharena SGU – ein Investitionsvolumen für den reinen Werterhalt und ohne Erweiterungen von mindestens 24 Millionen Franken vor sich her. Sie vermag diese Investitionen nicht zu stemmen. Ausserdem erfordern die Finanzen der Institution eine Sanierung. Die in bisherigen Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden festgelegten Abgeltungen waren offenbar zu tief. Der Bilanzverlust erreichte darum per Ende 2016 die Höhe von knapp 2 Millionen Franken.

1.3. Koordiniertes Vorgehen

Der Verwaltungsrat der Lintharena SGU intensivierte vor rund zweieinhalb Jahren die Suche nach einer nachhaltigen Lösung. In neuer Zusammensetzung ab Mai 2015 legte er einerseits eine neue strategische Ausrichtung fest (s. Ziff. 3.1.1). Andererseits suchte er das Gespräch mit dem Kanton und der Standortgemeinde Glarus Nord im Hinblick auf die notwendige Beteiligung an der Finanzierung der anstehenden Investitionen. Vor einer Beschlussfassung über Beiträge der öffentlichen Hand waren fundierte Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten. Die involvierten Parteien einigten sich zunächst auf ein schrittweises Vorgehen: Planung der baulichen Sanierung und Erarbeitung eines detaillierten Kostenvoranschlags als erster Schritt, damit Regierungsrat und Gemeinderat im Herbst 2017 über Projekt und Beiträge entscheiden können; darauf folgend der zweite Schritt mit der Beratung der Vorlage im Landrat und der Verabschiedung zuhanden der Landsgemeinde 2018. Nach einem positiven Entscheid kann in einem dritten Schritt sehr rasch mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden, die im Sommer 2021 ihren Abschluss finden sollen.

Der Landrat stützte dieses etappenweise Vorgehen, als er im Februar 2017 der Genossenschaft Lintharena SGU einen Kantonsbeitrag von maximal 925 000 Franken für die Planung der anstehenden Sanierung gewährte. Gleichzeitig beauftragte er den Regierungsrat, ihm über die künftige Trägerschaft und den künftigen Betrieb der Lintharena SGU Bericht zu erstatten.

1.4. Landsgemeindevorlage mit drei zusammenhängenden Elementen

Der Regierungsrat nahm das Projekt Lintharena SGU zum Anlass, Anpassungen im GTS zu beantragen. Damit soll einerseits das Kantonsengagement rund um die Lintharena SGU in der Planung gemäss KASAK abgebildet werden. Andererseits soll zur besseren Koordination von baulichen Massnahmen bei Sportanlagen, die sich im KASAK-Inventar befinden, neu das Instrument des Rahmenkredits eingeführt werden. Gleichzeitig kann der für die Sanierung der Lintharena SGU notwendige ausserordentliche Kantonsbeitrag auf eine gesetzliche Basis gestellt werden. Heute sind gemäss GTS ausschliesslich Kantonsbeiträge an Neu- und Erweiterungsbauten bis zu einem Maximum von 40 Prozent der anrechenbaren Kosten möglich, nicht aber darüber hinausgehende Leistungen aufgrund der übergeordneten Bedeutung der Lintharena SGU oder für Sanierungen. Dies gilt es zu korrigieren, zumal heute vielmehr das Erhalten bereits bestehender statt das Bauen neuer Sportanlagen im Fokus steht.

Weiter hat sich gezeigt, dass für dermassen kapitalintensive Investitionen die geltenden Regeln des Finanzhaushaltsrechts den Gemeinden bezüglich Abschreibungen nicht genügend Spielraum lassen. Es wird deshalb für die Sanierung der Lintharena SGU eine spezialrechtliche Regelung im GTS angestrebt, um für die Gemeinde Glarus Nord die Tragbarkeit ihres Investitionsanteils sicherzustellen.

Lehnt die Landsgemeinde die Änderung des GTS (Teil A der Vorlage) ab, besteht für einen erweiterten Beitrag an die Sanierung der Lintharena SGU (Teil B der Vorlage) sowie die Gewährung eines Rahmenkredits für Beiträge an Sanierungen sowie Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen (Teil C der Vorlage) keine Rechtsgrundlage. Der Beitrag und der Rahmenkredit könnten somit nicht gesprochen werden.

2. Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (Teil A)

2.1. Neue gesetzliche Basis für Beiträge an Sanierungen, Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen

2.1.1. Keine Unterscheidung zwischen Sanierungen und Neu-/Erweiterungsbauten

Das geltende Recht sieht vor, dass der Kanton Beiträge zwischen 20 und 40 Prozent an die Erstellung oder Erweiterung von Sportanlagen von mindestens kantonaler Bedeutung leistet (Art. 9 und 10 GTS). Beiträge an die Sanierung bestehender Anlagen sind im Gesetz nicht vorgesehen. Diese Regelung widerspiegelt die Aufbruchsstimmung zu Beginn der Siebzigerjahre mit der Einführung von «Jugend + Sport» auf Bundesebene und der verbreiteten Erstellung von Sportanlagen im ganzen Land.

Mit dem KASAK besteht seit 2015 ein Instrument, mit dem der Kanton die Erstellung, die Erweiterung aber auch die Sanierung von bedeutenden Sportanlagen im Kanton koordiniert (der Landrat hat bei der erstmaligen Genehmigung des KASAK erklärt, auch bei Sanierungen bei der Bemessung allfälliger Kantonsbeiträge dieselben Massstäbe anwenden zu wollen). Eine jährlich nachgeführte Übersicht beschreibt die verschiedenen Bauvorhaben und zeigt den Mittelbedarf des Kantons auf. Diese Informationen fliessen in das Budget bzw. den Finanzplan ein.

Gemäss aktuell geltendem Recht stellen Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten – im Unterschied zu Sanierungen – gebundene Ausgaben dar, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht. Diese Ausrichtung ist heute nicht mehr zeitgemäss. Die grosse Herausforderung der Sportförderung ist heute die Sanierung und weniger die Erweiterung von Anlagen. Neues Hauptziel der Förderung von Sportanlagen soll daher der Erhalt von Anlagen mit kantonaler Bedeutung sein, nicht der Bau von zusätzlichen Anlagen oder Teilen davon. Aus diesem Grund erfolgt mit der Revision von Artikel 9 des GTS eine Gleichstellung: Sanierung, Neu- und Erweiterungsbauten werden neu grundsätzlich gleich behandelt. Einen Anspruch auf Beiträge gibt es nicht – die entsprechenden Ausgaben gelten nicht als gebunden. Kompensiert wird die Abkehr vom bisherigen Mechanismus, indem neu das Instrument des Rahmenkredits eingeführt wird. Die gegenteilige Option, auch Beiträge an Sanierungen als gebunden zu klassieren, wäre aus heutiger Sicht mit der Budgethoheit des Landrates nicht mehr vereinbar: Die Pflicht zur Leistung von Beiträgen an Sanierungen von bestehenden KASAK-Anlagen hätte weitreichende Konsequenzen für die Kantonsfinanzen.

Ordnungspolitische Überlegungen sprechen ebenfalls dafür, staatliche Unterstützung für Sportanlagen als freie Ausgaben zu taxieren. Es handelt sich hier nicht um Kerninfrastrukturen, welche für die staatliche Aufgabenerfüllung zwingend notwendig sind. Sportanlagen dienen in erster Linie der Freizeitbeschäftigung der Bevölkerung.

2.1.2. Höhe der Beitragssätze

2.1.2.1. Ordentliche Beiträge

Der mögliche Beitragssatz für ordentliche Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen bei Sportanlagen (20–40 %) kann wie bisher im Gesetz bestehen bleiben.

2.1.2.2. Erweiterte Beiträge

Neu soll im Gesetz zusätzlich die Möglichkeit eines erweiterten Beitrags geschaffen werden, wenn bei einer Sportanlage ein besonders hoher Investitionsbedarf besteht. Die Anlage muss zudem folgende objektiven Kriterien erfüllen:

- a. Es handelt sich um besonders hohe Anlagekosten, die ohne erweiterte Unterstützung durch den Kanton weder von der Standortgemeinde noch von Dritten finanziert und abgeschrieben werden können.
- b. Die Anlage hat eine Gesamtwirkung, welche über die sportliche Betätigung hinausgeht und ein Zentrum mit Anziehungskraft darstellt.

Diese Kriterien erfüllt aktuell bei den im KASAK inventarisierten Anlagen einzig die Lintharena SGU. Ihre besonders kostenintensive Sanierung ist denn auch Auslöser für die Gesetzesänderung.

Erweiterte Beiträge sollen von zusätzlichen, weitgehenden Mitwirkungsrechten des Kantons und einer verbindlichen Mitverpflichtung der Gemeinden abhängig gemacht werden können, um damit den besonderen Umständen gerecht zu werden. Die Mitwirkung kann über die Beteiligung an der Trägerschaft oder einen Anspruch auf Vertretung in Leitungsorganen erreicht werden. In Fällen von Anlagen, welche nicht im Eigentum der Gemeinden stehen, kann die Mitverpflichtung der Gemeinden über einen Vorbehalt oder auch

über eine entsprechende Vereinbarung erreicht werden. Damit lässt sich rechtfertigen, dass derart bedeutungsvolle Anlagen zu einem grossen Teil vom Kanton finanziert werden, dieser dann aber auch seinen Einfluss entsprechend geltend machen kann.

2.1.3. Neues Instrument des Rahmenkredits

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird das neue Instrument des Rahmenkredits geschaffen. Dieser ist quasi der Ersatz für den bisher gesetzlich verankerten Anspruch auf Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten. Aus dem Rahmenkredit können Beiträge an Sanierungen, Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen finanziert werden. Er gilt für eine Periode von vier Jahren. Die Genehmigung eines Rahmenkredits verschafft aber den einzelnen Projekten nach wie vor keinen Anspruch auf einen Beitrag.

2.1.4. Finanzkompetenzen

2.1.4.1. Rahmenkredit

Für die Bewilligung eines Rahmenkredits ist je nach dessen Höhe der Landrat bzw. die Landsgemeinde zuständig. Somit kann im Sinne einer mittel- bis langfristigen Finanzplanung über die Bemessung der Rahmenkredite von den dafür zuständigen politischen Instanzen das Finanzvolumen festgelegt und dabei die Finanzlage der öffentlichen Hand berücksichtigt werden.

2.1.4.2. Ordentliche Beiträge

Für Objekte, welche im KASAK-Inventar aufgenommen und in der Planung berücksichtigt sind, können ordentliche Beiträge unter Berücksichtigung des gesetzlichen Spielraums (Beitragshöhe 20–40 %) und des gewährten Rahmenkredits direkt vom Regierungsrat bemessen und gesprochen werden.

2.1.4.3. Erweiterte Beiträge

Für erweiterte Beiträge an KASAK-Anlagen mit besonders hohem Investitionsbedarf ist in jedem Fall ein Verpflichtungskredit der gemäss verfassungsmässiger Ausgabenkompetenz zuständigen Instanz nötig. Damit wird – zusätzlich zur in Ziffer 2.1.2.2 erwähnten Beurteilung objektiver Kriterien – stets auch eine politische und demokratische Bewertung ermöglicht.

2.1.5. Anpassung der Verfahrensabläufe

Im jährlichen Budgetprozess und besonders für den Finanzplan bildet die Übersicht über die geplanten Bauvorhaben der Träger der im KASAK-Inventar verzeichneten Anlagen eine wichtige Grundlage. Die Erfahrungen mit den jährlich mittels Umfrage ermittelten Angaben sind allerdings eher ernüchternd. Die Verlässlichkeit der gemachten Angaben ist bescheiden, vielfach sind sie mehr eine Sammlung von Wunschvorstellungen als Resultat konkreter Planung. Für den Kanton stellt sich dabei das Problem, dass er nicht selber als Bauherr auftritt und damit an den Planungsprozessen nicht beteiligt ist. Trotzdem hat er ein legitimes Interesse daran, die Ausgaben für Beiträge an Sportanlagen planen zu können.

In Ergänzung zum bisherigen Planungsablauf wird der Landrat bzw. die Landsgemeinde neu über die Höhe des Rahmenkredits beschliessen können. Als Grundlage dafür werden die aktuellsten Angaben aus der rollenden KASAK-Investitionsplanung dienen. Damit kann einerseits eine mittelfristige Planung der Belastung der Staatsrechnung der Finanzlage des Kantons angepasst werden. Andererseits kann der Regierungsrat gestützt auf diesen Kredit für die einzelnen Projekte Beiträge gewähren, sobald die entsprechenden Bauvorhaben genügend beurteilbar sind.

Die erforderliche Genehmigung des KASAK durch den Landrat kann künftig im Rahmen der Beratung des Rahmenkredits erfolgen. Damit wird der ganze Prozess demjenigen auf Bundesebene für das Nationale Sportanlagenkonzept oder auch in anderen Kantonen angenähert. Der Vorteil dieses neuen Ablaufs liegt darin, dass die Finanzplanung verlässlicher wird. Für die Träger der Anlagen ergibt sich in bestimmbarem Umfang Planungssicherheit und für die kantonale Finanzplanung werden verlässliche Maximalwerte festgelegt.

2.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 3; Regierungsrat

Neu regelt Artikel 9d die Kompetenzen des Regierungsrates bezüglich der Höhe von Beiträgen, weshalb Artikel 3 Absatz 1 (wie auch Art. 10 Abs. 2) aufgehoben werden kann.

Artikel 9; Beiträge des Kantons

Es wird nicht mehr zwischen Sanierung bzw. Neu- und Erweiterungsbau unterschieden. Die Anlagen müssen weiterhin von kantonaler Bedeutung sein und dürfen nicht bloss die Bedürfnisse einer Gemeinde oder eines

Dorfes abdecken. Solche Anlagen bestehen in der Regel nur einmal im Kanton und werden von den entsprechenden kantonalen Sportverbänden als Zentrum genutzt. Die Bedeutung bemisst sich anhand der Verbreitung der Sportarten, aber auch anhand der erzielten Erfolge bei Wettkämpfen.

Artikel 9a; Planung

Absatz 1: Die schon unter bisherigem Recht dem Regierungsrat zufallende Koordinationsaufgabe wird mit einer Pflicht zur Planung erweitert. Der Landrat wird in die Planung eingebunden. Damit werden die Grundlagen dafür geschaffen, dass der Landrat über Rahmenkredite entscheiden kann.

Absatz 2: Der Landrat kann in einem Rahmen, der über die bestehende verfassungsmässige Kompetenzgrenze hinausgeht, Kredit gewähren. Diese Erweiterung der Kompetenz (Delegation durch die Landsgemeinde an den Landrat) ist vergleichbar mit der Lösung im Bereich der Landwirtschaftsgesetzgebung, welche dem Landrat eine unbeschränkte Kompetenz zur Gewährung von Rahmenkrediten einräumt. Das mögliche Volumen von 5 Millionen Franken ist etwas höher als die kumulierte, jährliche Ausgabenkompetenz über 1 Million Franken für eine Vierjahresperiode.

Artikel 9b; Ordentliche Beiträge

Dieser Artikel entspricht im Wortlaut dem bisherigen Artikel 10 Absatz 2, welcher aufgehoben werden kann. Der damit festgelegte Bemessungsrahmen wird mit der Kategorie der ordentlichen Beiträge verbunden, was sich im geänderten Titel des Artikels zeigt. Die erweiterten Beiträge gemäss Artikel 9c gehen über diesen Rahmen hinaus.

Artikel 9c; Erweiterte Beiträge

Alle Anlagen von kantonalen Bedeutung lassen sich bezüglich ihrer sportlichen Wirkung in aktuell drei Kategorien des KASAK einteilen. Es gibt jedoch darüber hinaus Anlagen mit besonders hohem Anlagewert und einer übergeordneten Wirkung. An solchen Anlagen kann für den ganzen Kanton ein besonders grosses und zusätzliches Interesse bestehen. Beispiel für eine solche Anlage ist die Lintharena SGU mit ihrem Hallenbad. Für Anlagen dieser Kategorie soll der Kanton höhere Beiträge leisten können. Dazu müssen objektive Voraussetzungen erfüllt sein und zusätzlich ein entsprechender politischer Entscheid gefällt werden. Zwar wäre es grundsätzlich immer möglich, gestützt auf einen Einzelfallentscheid zusätzliche Beiträge zu leisten, ohne dafür eine gesetzliche Grundlage zu haben. Das Legalitätsprinzip gebietet jedoch, diese Möglichkeit im Gesetz vorzusehen.

Absatz 1: Falls die beiden objektiven Voraussetzungen gemäss Artikel 9c Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt sind, ergibt sich daraus noch kein Anspruch auf Beiträge. Dieser Grundsatz zeigt sich in der Kann-Formulierung. Ein Anspruch besteht erst, wenn auch die politischen Voraussetzungen gegeben sind und ein entsprechender Verpflichtungskredit gesprochen wird. Es handelt sich damit bei den erweiterten Beiträgen in jedem Fall um freie, also nicht um gebundene Ausgaben.

Von einem übergeordneten Zentrum mit hoher Anziehungskraft kann dann gesprochen werden, wenn über die rein sportliche Wirkung hinaus auch verschiedene weitere Bedürfnisse abgedeckt werden. Diese erweiterte Anziehungskraft kann sich auf die touristische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Nutzung beziehen. Sie ist dann gegeben, wenn einerseits eine grosse Vielfalt besteht und auch die übersportlichen Bereiche für sich von erheblicher Bedeutung sind.

Absatz 2: Zur Sicherung der Interessen des Kantons sind geeignete Massnahmen zu treffen. Es wird eine Pflicht des Kantons statuiert, Mitwirkungsrechte und Verpflichtungen einzufordern. Es ist ausserdem sicherzustellen, dass insbesondere die Rolle der Standortgemeinde für den Betrieb einer solchen Anlage geregelt ist.

Artikel 9d; Entscheidkompetenz

Der Rahmenkredit umreisst zusammen mit der dazugehörigen KASAK-Investitionsplanung den Handlungsspielraum für den Regierungsrat. Es kann damit ein Stück weit die bisherige Verlässlichkeit von Kantonsbeiträgen für notwendige Neu- und Erweiterungsbauten aufrechterhalten werden. Dieser Spielraum ist auch für eine speditive Bearbeitung von Beitragsgesuchen nötig. Er erlaubt eine verantwortungsvolle Finanzplanung und sorgt damit für einen zielgerichteten Einsatz der Mittel des Kantons. Es wird hier auch ausdrücklich von ordentlichen Beiträgen gesprochen, welche sich im Rahmen von Artikel 9b Absatz 1 (entspricht inhaltlich Art. 10 Abs. 2 bisher) bewegen.

Absatz 2 der Bestimmung verweist auf die Bedeutung des Unterschieds zwischen den beiden Beitragsarten. Erweiterte Beiträge sind als freie Ausgaben von jener Instanz zuzusprechen, welche über die dazu von der Verfassung eingeräumte Finanzkompetenz verfügt, also vom Landrat bis zu 1 Million Franken und darüber hinaus von der Landsgemeinde.

Artikel 9e; Abschreibung Gemeindeanteil für erweiterte Beiträge gemäss Artikel 9c

Die grundsätzlichen Erläuterungen zu diesem Artikel finden sich in Kapitel 3.4.2. Neu kann jede Standortgemeinde ihren Anteil an Projekten mit erweiterten Kantonsbeiträgen linear statt degressiv abschreiben.

3. Gewährung eines erweiterten Kantonsbeitrags an die Sanierung und eines freien Beitrags an die Erweiterung der Lintharena SGU (Teil B)

3.1. Die Lintharena SGU in der Zukunft – Strategie und Trägerschaft

3.1.1. Künftige strategische Ausrichtung

Auf Basis einer Situationsanalyse erstellte der Verwaltungsrat drei Szenarien für die zukünftige strategische Ausrichtung der Lintharena SGU. Im ersten Szenario wird das Angebot auf das eines reinen Gemeindeporthaus reduziert, im zweiten werden die bestehenden Anlagen grundsätzlich erhalten und im dritten ist die Erweiterung zu einem regionalen Freizeit- und Sportzentrum vorgesehen. Nach erfolgloser Suche nach Investoren für das dritte Szenario wurde in Absprache mit Vertretern der Trägergemeinden, des Kantons und der Glarner Kantonalbank entschieden, dieses nicht weiter zu prüfen. Als einzige realistische Variante wurde das zweite Szenario erkannt und zwar in Form eines Sport- und Veranstaltungszentrums mit kantonaler Ausstrahlung, welches in etwa der Lintharena SGU in ihrer heutigen Form entspricht, allerdings mit einem optimierten, wieder stärker auf den Sport fokussierten Angebot.

In der Folge hat der Verwaltungsrat die bestehende Angebotspalette vertieft überprüft und festgelegt, welche Angebote weitergeführt bzw. welche eingestellt werden. Faktisch hat er damit den Grundstein für die neue Strategie gelegt: Die Bereiche Hallenbad, Sauna, Fitness, Massage, Klettern, Fussball und Sporthallen sowie Sportlager, Restaurant und Hotel bleiben bestehen. Auf das Freibad, das Indoor-Schiessen, Catering und selber organisierte Events wird in Zukunft verzichtet.

3.1.2. Neue Trägerschaft

3.1.2.1. Analyse verschiedener Trägerschaftsmodelle

Der Regierungsrat hatte bereits mit der Bereitstellung der Mittel für die Planung der Sanierung erklärt, dass seitens des Kantons ein Beitrag an die Sanierungskosten vorgesehen ist. Ein weiteres Engagement – etwa die Übernahme der Liegenschaft durch den Kanton – kam für den Regierungsrat nicht in Frage. Diese Haltung wurde bei der Gewährung des Planungsbeitrags durch den Landrat im Frühjahr 2017 als richtig taxiert. In Übereinstimmung mit dem Regierungsrat wurde in den landrätlichen Beratungen ausserdem festgehalten, dass über die Art und Weise der Sicherung des Kantonsbeitrags noch zu entscheiden sei.

Von grundlegender Bedeutung zur Klärung dieser Frage ist die Form der künftigen Trägerschaft der Lintharena SGU. Die grundsätzlich möglichen Konstellationen ergeben sich aus untenstehender Tabelle.

| | | BEREITSTELLUNG | |
|---------|------------|---|---|
| | | öffentlich | privat |
| BETRIEB | öffentlich | traditionelles Modell, Anlagen mit öffentlichem Charakter | kaum vorhanden |
| | privat | zunehmende Verbreitung (Modell 2) | kommerziell orientierte Anlage SGU heute (Modell 1) |

Ein Projektausschuss mit Vertretern des Regierungsrates, des Gemeinderates Glarus Nord sowie des Verwaltungsrates hat mit Experten aus der Verwaltung verschiedene Rechtsformen und Beteiligungsmodelle analysiert und bewertet. Insbesondere befasste er sich auch mit der Idee, die Verantwortung für die Liegenschaft von jener für den Betrieb zu teilen. Im Vordergrund standen letztlich zwei Modelle:

Trägerschaftsmodell 1 – Status quo (mit allfälligen Anpassungen)

Das Eigentum verbleibt bei der bisherigen Trägerschaft. Die Genossenschaft könnte – sofern sie einer Änderung der Rechtsform zustimmt – in eine Aktiengesellschaft oder eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt werden. Aus Genossenschaftskapital würde Aktienkapital, wobei die Beteiligungsverhältnisse angepasst und Kapitalanteile mit Stimmrechten verknüpft werden könnten. Wie weit neben Glarus Nord noch weitere Gemeinden oder Kleinaktionäre beteiligt sein sollen, wäre zu klären. Je nach gewählter Beteiligungsform und Rechtsform der Trägerschaft verändern sich die Einfluss- bzw. die Mitbestimmungsmöglichkeiten. Eine Umwandlung der Rechtsform ist aber in jedem Fall recht aufwändig und birgt Risiken. Bleibt es hingegen bei der bisherigen Genossenschaft, kann der Umfang der Beteiligung nicht mit entsprechenden Stimmrechten verknüpft werden. Es wäre allenfalls der Anspruch des Kantons auf Vertretung im Verwaltungsrat in den Statuten zu regeln.

Zwischen der Trägerschaft und den unterschiedlichen Interessen- und Nutzergruppen werden Vereinbarungen über die Abgeltung des Betriebsaufwandes geschlossen. Die Verhältnisse zwischen der Lintharena SGU und den Nutzergruppen werden individuell geregelt. Der Kanton übernimmt keine Betriebskosten und leistet ausschliesslich Investitionsbeiträge oder zeichnet Aktienkapital. Die Gemeinde deckt das Betriebsdefizit aus dem Sportbereich ab (Schwimmbad, Hallenbad, Turnhalle, Fussballplatz). Weitere Betriebsdefizite aus Sauna, Gastronomie oder Hotellerie sind hingegen nicht durch die Gemeinde zu tragen.

Trägerschaftsmodell 2 – Trennung von Eigentum und laufendem Betrieb (Eigentum Anlagen zu Gemeinde Glarus Nord)

Die Gemeinde Glarus Nord übernimmt die Liegenschaft mit den Gebäuden zu alleinigem Eigentum (ohne die Unterbaurechte). Der Beitrag des Kantons gemäss Entscheid der Landsgemeinde fliesst an die Gemeinde Glarus Nord. Er wird mit Auflagen verknüpft, ähnlich wie dies bei der Sanierung des Kunsthouses Glarus der Fall ist, allenfalls erweitert durch eine Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinde.

Als Folge ist die Genossenschaft nicht mehr direkt für die Liegenschaft, sondern ausschliesslich für den Betrieb verantwortlich. Vereinbarungen zwischen der Lintharena SGU, Gemeinden (Schulen) und weiteren Benutzern regeln deren Rechte und Pflichten. Die Gemeinde Glarus Nord sorgt für den Erhalt der Gebäude, leistet einen Betriebsbeitrag und nimmt damit über eine Leistungsvereinbarung mit der Genossenschaft Einfluss auf den Betrieb. Weitere finanzielle Mittel für den Betrieb sind nicht vorgesehen. Die Verantwortung für das operative Ergebnis trägt die Genossenschaft als Betriebsgesellschaft, welche für alle Verbindlichkeiten haftet.

Der Eigentumsübergang der Liegenschaft bedingt eine entsprechende Klärung der Verbindlichkeiten zwischen der Genossenschaft und der Gemeinde Glarus Nord. Die Übernahme der Liegenschaft benötigt die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Die Statuten der Genossenschaft sind der neuen Funktion als Betreiberin mit Leistungsauftrag anzupassen. Möglich wäre auch, dass die Gemeinde den Auftrag zum Betrieb der Anlage neu ausschreibt.

Weitere geprüfte, jedoch verworfene Modelle

- Status quo (unverändert)
- Kanton als Eigentümer und Betreiber der Anlage (Kantonalisierung)
- Zweckverband (Gemeinde, Kanton und St. Galler Gemeinden)
- Rein privatwirtschaftliche Trägerschaft
- Aktiengesellschaft statt Genossenschaft
- Öffentlich-rechtlich selbstständige Anstalt

3.1.2.2. Bewertung der Trägerschaftsmodelle 1 und 2

Beide Trägerschaftsmodelle weisen spezifische Vor- und Nachteile auf, welche vom Betrachtungswinkel abhängen.

- Beim bisherigen Trägerschaftsmodell bleibt eine unmittelbare Einflussnahme der öffentlichen Hand auf die Trägerschaft in Form der Genossenschaft (insbesondere für den Kanton) dringend nötig, aber weiterhin eher schwierig, falls kein Wechsel der Rechtsform zu einer Aktiengesellschaft begangen wird. Es bleibt der Interessenkonflikt der Trägerschaft in ihrer Doppelrolle als Eigentümerin einer Sportanlage, die sich unmöglich aus dem Betriebsertrag langfristig refinanzieren kann (Hallenbad), und als Dienstleistungsanbieterin, die einen reibungslosen Betrieb – flexibel und publikumswirksam bei möglichst geringem Aufwand – anzustreben hat.

- Die Aufteilung und Trennung dieser beiden Rollen bringt demgegenüber eine Klärung: Der betriebliche Teil wird einer privatwirtschaftlich funktionierenden Gesellschaft zugeordnet, die Verantwortung zur Refinanzierung der Liegenschaft direkt dem örtlich zuständigen Gemeinwesen. Die Unterstützung der Gemeinde als Eigentümerin der Anlage durch den Kanton mit Beiträgen zu Bauvorhaben bedarf keiner weiteren Sicherungsmassnahmen. Eine demokratische bzw. politische Kontrolle ist auf der Ebene der Gemeinde (im Unterschied zu einer privatwirtschaftlichen Trägerschaft) direkt garantiert.

Das Modell 2 der Gemeindetragerschaft, kombiniert mit einer Leistungsvereinbarung mit einem privatrechtlich organisierten Anlagebetreiber, ist aus der Sicht des Kantons deshalb die beste Variante.

3.1.2.3. Haltung der Gemeinde Glarus Nord

Die Haltung des Gemeinderates Glarus Nord deckt sich mit jener von Regierungs- und Landrat. Er anerkennt, dass die Gemeinde zur Beitragsleistung verpflichtet ist, und dass eine Infrastruktur dieser Art in dieser Gröszenordnung von der öffentlichen Hand zur Verfügung zu stellen ist. Aus Gründen der finanziellen Tragbarkeit kann die Gemeinde jedoch nur in beschränktem Umfang an die Kosten der Sanierung beitragen. Ausgehend vom bisherigen Engagement mit Genossenschaftskapital und Betriebsbeiträgen wird die Gemeinde Glarus Nord in Zukunft gleichwohl stärker belastet und einen erhöhten Anteil tragen.

3.2. Die Lintharena SGU in der Zukunft – Sanierungs- und Erweiterungsprojekt

3.2.1. Projektorganisation

Der Verwaltungsrat der Lintharena SGU ist in der aktuellen Planungsphase oberste verantwortliche Instanz des Planungsprojekts. Zur Steuerung wurde ein Planungsausschuss eingesetzt, in welchem der Kanton zwei Sitze beansprucht. Zusätzlich wurde eine Begleitgruppe einberufen, welche seit dem Zeitpunkt der Vergabe der Generalplanung die Interessen und das Fachwissen der direkt betroffenen Sportvereine/-verbände einfließen lässt. Mit der Übernahme der Infrastruktur durch die Gemeinde Glarus Nord wäre die Projektorganisation für die Phase der Ausführung des Bauprojekts zu überprüfen und eventuell zu justieren. Angesichts der vorgesehenen Dimension des Kantonsbeitrags ist jedoch auch weiterhin für eine starke Vertretung des Kantons in der Projektsteuerung zu sorgen.

3.2.2. Zustands- und Umfeldanalyse

Nach Genehmigung des Projektierungskredits wurden als Grundlage für die Generalplanersubmission Zustandsanalysen der gesamten Haustechnik (Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage), des Gastrobereichs, der Schwimmbecken und der Badewassertechnik sowie eine Schadstoffuntersuchung erstellt. Zudem wurden sämtliche Gebäude aufgenommen. Im Rahmen der Projektierung wurden folgende weitere Untersuchungen zur Erreichung einer hohen Kostensicherheit vorgenommen:

- Aufnahmen der Kanalisation;
- Zustandsanalyse der Tragstruktur;
- Grobklärungen Erdbebensicherheit;
- Erarbeiten eines Brandschutzkonzeptes.

Die Aufnahmen der Kanalisation zeigten Sanierungsbedarf. Deren schlechter Zustand ist für die Geruchsemissionen in den Garderoben verantwortlich. Bei den Elektroinstallationen erfordern aktuelle Normen eine Abtrennung zwischen Mittelspannung und Hauptverteilung mit einer Neuordnung aller Schaltschränke. Die Gebäude- und die Badewassertechnik sind am Ende der Lebensdauer angelangt und erfüllen heutige Normen nicht mehr. Die Lüftung ist zu erneuern, wobei bereits sanierte Teile in ein neues Konzept eingebunden werden können. Öffentliche Bauten und Anlagen mit grossen Besucherzahlen unterstehen zahlreichen besonderen Normen. Es ist auch aus diesem Grund eine Schadstoffsanierung nötig und es sind Anpassungen an die aktuellen Normen betreffend Brand- und Erdbebenschutz, Statik, Arbeitssicherheit und Umweltschutz umzusetzen.

3.2.3. Variante 1 (Sanierung und Erweiterung)

Die von Planern und dem Verwaltungsrat ausgearbeitete Variante 1 umfasst die komplette Sanierung der Anlage inklusive der Sanierung der Mehrbettzimmer. Zur Steigerung der Attraktivität der Anlage und zur teilweisen Kompensation des bisherigen Freibades wird das Hallenbad um ein Warmwasseraussenbecken erweitert. Damit soll die gesamte Nutzergruppe von Badbesuchern ganzjährig gut angesprochen werden. Mit einem Kinderplanschbereich und einer Rutschbahn für Kinder und Jugendliche soll zudem das Zielpublikum erweitert werden. Das Lernschwimmbecken wird mit einem Hubboden ausgestattet, um möglichst viele Nutzergruppen optimal bedienen zu können. Der Saunabereich wird komplett erneuert – mit Option auf einen späteren, zusätzlichen Ausbau. Im Erweiterungsbau, welcher zur Steigerung der Attraktivität des Badbereichs notwendig ist, entstehen zusätzliche Fussballgarderoben. Im Aussenbereich werden das Freibad aufgehoben und der Park neu und attraktiv gestaltet. Ausserdem wird der bestehende Kunstrasen-fussballplatz saniert.

3.2.4. Variante 2 (reine Sanierung)

Gestützt auf die Planungsarbeiten hat der Verwaltungsrat auch eine Variante 2 ohne attraktivitätssteigernde Erweiterungen skizziert. Sie beschränkt sich auf die reine Sanierung der bestehenden Elemente und umfasst im Wesentlichen die notwendigen Anpassungen an geänderte Normen und Vorschriften samt den nötigen Anpassungen im Aussenbereich. Bei dieser Variante entfällt der westseitig geplante Anbau mit dem Warmwasseraussenbecken, dem Kinderplanschbereich, der Rutschbahn, und der Saunaanlage. Verschiedene Untervarianten mit reduzierten Erweiterungen sind vom Verwaltungsrat verworfen worden. In der vorbereitenden landrätlichen Kommission wurde festgestellt, dass bei Variante 2 Garderobenraum wegfallen würde. Um die Gemeinde bei einem allfälligen Ersatzneubau von Fussballgarderoben zu unterstützen, ergänzte der Landrat den ursprünglich vom Regierungsrat hergeleiteten KASAK-Beitrag um 900 000 Franken.

3.2.5. Gegenüberstellung Baukosten

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die Kosten der beiden Varianten gemäss der ursprünglichen Planung des Verwaltungsrates auf (Genauigkeit +/-10 %).

| Beschreibung Anlageteil | Kosten Variante 1 (in Fr.) | Kosten Variante 2 (in Fr.) |
|--|----------------------------|----------------------------|
| Sanierung Hallenbad inkl. Hubboden | 10'700'000 | 10'700'000 |
| Sanierung Garderoben | 2'800'000 | 2'800'000 |
| Erweiterung Hallenbad/Kinderspielbereich/Garderoben Fussball/Allgemeine Kosten | 5'000'000 | 0 |
| Anbau Rutschbahn und Sauna | 3'600'000 | 0 |
| Aussenbecken | 1'850'000 | 0 |
| Ertüchtigung Tragwerk (Schneelast und Erdbeben) | 1'950'000 | 1'950'000 |
| Sanierung Mehrbettzimmer | 1'200'000 | 1'200'000 |
| Sanierung Hotel | 350'000 | 350'000 |
| Sanierung Küche | 700'000 | 700'000 |
| Sanierung Infrastruktur allgemein | 2'750'000 | 2'750'000 |
| Sanierung Kunstrasenplatz | 750'000 | 750'000 |
| Umgebungsanpassung | 1'500'000 | 1'100'000 |
| Total | 33'150'000 | 22'300'000 |
| Mehrwertsteuer (8 %) | 2'650'000 | 1'800'000 |
| Total inkl. Mehrwertsteuer | 35'800'000 | 24'100'000 |

3.2.6. Betriebskosten

Planer wie Verwaltungsrat gehen gestützt auf Erfahrungen bei vergleichbaren Projekten davon aus, dass die Attraktivitätssteigerungsmodule (nur in Variante 1 enthalten) zu einer Verbesserung der Erträge führen. Die Gründe lägen in höheren Besucherzahlen und auch in den moderat höheren Eintrittspreisen für die Module Aussenbecken, Sauna und Wellness. Der Verwaltungsrat hat die nachfolgende Planerfolgsrechnung aufgestellt. Sie lässt jedoch den Investitionskostenanteil ausser Betracht in der Annahme, dass dieser von der öffentlichen Hand übernommen wird.

| | Erträge (in Fr.) nach Umsetzung der Variante 1 | Erträge (in Fr.) nach Umsetzung der Variante 2 |
|---------------------------|--|--|
| Bäder | 670'000 | 520'000 |
| Sauna/Massagen | 220'000 | 0 |
| Kletter- und Boulderhalle | 280'000 | 280'000 |
| Übrige Erträge | 350'000 | 345'000 |
| Total Erträge Sport | 1'520'000 | 1'145'000 |
| Erträge Gastro | 1'700'000 | 1'470'000 |
| Übrige Erträge | 215'000 | 215'000 |
| Total Erträge | 3'435'000 | 2'830'000 |

| | <i>Aufwand (in Fr.) nach Umsetzung der Variante 1</i> | <i>Aufwand (in Fr.) nach Umsetzung der Variante 2</i> |
|--|---|---|
| Betriebskosten | -2'955'000 | -2'795'000 |
| Brutto Betriebserfolg | 480'000 | 35'000 |
| Übriger Betriebsaufwand | -1'110'000 | -910'000 |
| Abschreibungen/Abgaben/ Finanzaufwand (ohne Abschreibung Investitionen von Kanton und Gemeinde) | -165'000 | -145'000 |
| <i>Betriebsdefizit</i> | <i>-795'000</i> | <i>-1'020'000</i> |

Laut Verwaltungsrat zeigten Beispiele andernorts, dass ein ganzjährig benutzbares thermales Aussenbecken jeweils einen grossen Besuchermagneten darstelle. Nur wenn dieses realisiert werde, könne eine nachhaltige Verbesserung der Ertragslage erreicht werden. Die in der Planerfolgsrechnung eingesetzten Zahlen seien konservativ gerechnet und es wäre bei Umsetzung der Variante 1 (Sanierung und Erweiterung) nach rund drei Jahren eine Verbesserung des Betriebsergebnisses in einer Grössenordnung von bis zu 500 000 Franken realisierbar.

3.2.7. Vorschlag des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat und der Planungsausschuss der Lintharena SGU empfehlen, die Variante 1 mit einer Gesamtanierung und einem maximalen Ausbau zu realisieren. Begründet wird dies folgendermassen:

- Mit einem attraktiven Angebot könne das Hallenbad gegen die Konkurrenz bestehen und die Frequenzen und Besucherzahlen steigern.
- Mit einem maximalen Ausbau könne das Betriebsergebnis nachhaltig verbessert werden, da mit diesem Angebot auch die Eintrittspreise moderat erhöht werden können.
- Ein Aussenbecken sei die perfekte Alternative zum noch bestehenden Freibad. Dessen Schliessung könne mit dem vorgeschlagenen Ersatz politisch gut vertreten werden.
- Ein reduzierter Ausbau bringe nur geringe Einsparungen im Bereich von rund 10 Prozent, jedoch eine deutliche Verschlechterung des Betriebsergebnisses. Falls aus finanziellen Gründen Abstriche am Projekt notwendig würden, empfiehlt der Verwaltungsrat, den Ausbau und die Sanierung der Fussballfelder in einer späteren Etappe zu realisieren. Diese Etappierung führe zu keinen Mehrkosten für Provisorien.

3.2.8. Haltung des Regierungsrates zum Vorschlag des Verwaltungsrates

Der Regierungsrat hat auf Basis der vorliegenden Zahlen und Rahmenbedingungen zunächst geprüft, wie sich der Kantonsbeitrag bemessen könnte und welche finanziellen Folgen für Kanton und Gemeinde Glarus Nord sich daraus ergeben. Er sah gestützt auf diese grundsätzlichen Überlegungen vor, dass die Sanierung des Hallenbades zu 100 Prozent kantonal finanziert wird. An den weiteren Sportanlagen wollte sich der Regierungsrat gemäss Ansätzen des KASAK beteiligen. Auf dieser Basis erachtete der Regierungsrat ausschliesslich die Variante 2 (reine Sanierung) als finanzierbar. In der Landratsdebatte schloss er sich schliesslich der ergänzten Variante 2 (zusätzlicher Beitrag für allfälligen Ersatzneubau Fussballgarderoben) an.

3.2.9. Haltung des Gemeinderates zum Vorschlag des Verwaltungsrates

Der Gemeinderat Glarus Nord zeigte sich von der Variante 1 grundsätzlich überzeugt. Diese sei betriebswirtschaftlich interessanter und trage auch aus touristischer Sicht wesentlich zur Attraktivitätssteigerung der Gemeinde und des Kantons bei. Aus Sicht des Gemeinderates stellt die Variante 2 eine ungenügende Lösung dar, welche die heutigen Bedürfnisse nicht zu befriedigen vermöge. Die Gemeinde sei jedoch nicht in der Lage, einen einmaligen Sanierungsbeitrag von mehr als 12 Millionen Franken an Variante 1 zu leisten. Der Gemeinderat Glarus Nord erhoffte sich, dass der Kanton die fehlenden finanziellen Mittel für die gemäss Variante 1 vorgesehene Erweiterung zur Verfügung stellt. Unter diesen Voraussetzungen könne der Gemeinderat die Trägerschaft gemäss Modell 2 übernehmen.

3.2.10. Haltung des Landrates

Der Landrat befürwortete nach einer kontroversen Debatte schliesslich Variante 1, also eine Sanierung und eine Erweiterung der Lintharena SGU (Argumente s. Ziff. 6). Dazu soll zum Sanierungsbeitrag im Rahmen des KASAK ein zusätzlicher, freier Beitrag für die Erweiterung gesprochen werden. Der Landrat wählte somit eine zweistufige Beitragsgewährung.

3.2.11. Fazit

Der Gemeinderat strebt mit Variante 1 einen Ausbau der Anlagen zur Attraktivitätssteigerung an. Der Regierungsrat sah hingegen keine Möglichkeit, sich stärker als für die geringfügig ergänzte Variante 2 zu engagieren. Er verwies diesbezüglich auf das Äquivalenzprinzip. Demnach hat dasjenige Gemeinwesen eine Leistung zu finanzieren, welches eine solche bestellt. Der Landrat hingegen stellte sich hinter die Variante 1 mit Sanierung und Erweiterung der Lintharena. Diese wird der Landsgemeinde vorliegend beantragt.

3.3. Finanzielle Auswirkungen

3.3.1. Kantonsbeitrag und Gemeindeanteil

In Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen (s. Ziff. 2) ist über die Höhe des Kantonsbeitrags für das ganze Projekt zu befinden. Dabei wurden die einzelnen Anlageteile, welche gemäss Inventar des KASAK für Kantonsbeiträge vorgesehen sind, gemäss Kriterien des KASAK ausgeschieden. Diesen Anlageteilen wurden die anrechenbaren Kosten zugeordnet. Kosten, welche nicht zugeordnet werden können, wurden anteilig nach plausiblen Kriterien aufgeteilt. In einem weiteren Schritt war zu prüfen, für welche Anlageteile ein erweiterter Beitrag (mehr als 40 %) gesprochen werden soll. In der Folge war die Höhe dieses ausserordentlichen Beitrags zu bestimmen. Schlussendlich ergab sich der gesamte Kantonsbeitrag an die Sanierung aus der Summe der einzeln hergeleiteten Beiträge.

Die Lintharena SGU verfügt über fünf im KASAK-Inventar verzeichnete Anlageteile, für die aufgrund ihrer Bedeutung jeweils ein unterschiedlicher Beitragssatz vorgesehen ist: Dreifachturnhalle (Beitragssatz 40 %), Kunstrasenplatz (30 %), Fussballplatz (20 %), Kletterhalle (35 %) und Hallenbad (30 %). Die Kletterhalle und der Fussballplatz sind von der anstehenden Sanierung allerdings nicht betroffen. Der Landrat erachtete zudem die Garderoben für die Fussballer als Bestandteil der KASAK-Anlagen Kunstrasenplatz und Fussballplatz. Deshalb kann auch deren Ersatzneubau mit KASAK-Beiträgen unterstützt werden.

Für die Kosten, welche dem Hallenbad zugeordnet werden können, soll ein erweiterter Beitrag gesprochen werden. Das Hallenbad erfüllt die vom revidierten Gesetz aufgestellten Bedingungen für einen Beitragssatz von mehr als 40 Prozent. Es verursacht besonders hohe Kosten und ist Teil eines Zentrums von übergeordneter Bedeutung, was den objektiven Elementen gemäss dem neuen Artikel 9c Absatz 1 GTS entspricht. Die zusätzlich notwendige politische Bewertung erfolgt durch den Entscheid der Landsgemeinde über diese Vorlage. Angesichts von Bedeutung und technisch bedingtem Kostenniveau ist für das Hallenbad ein Beitragssatz von 100 Prozent vorzusehen. In der nachfolgenden Tabelle wird der Kantonsbeitrag an die Sanierung der KASAK-Anlageteile und den Ersatzneubau von Fussballgarderoben (letzterer ist als Erweiterung der KASAK-Anlageteile Fussballplatz und Kunstrasenplatz zu betrachten) hergeleitet.

| <i>(Beträge in Fr.)</i> | <i>Hallenbad</i> | <i>Kunstrasenplatz</i> | <i>Linthhalle</i> | <i>Ersatzneubau Fussball- garderoben</i> |
|-----------------------------|-------------------|------------------------|-------------------|--|
| Anrechenbare Kosten | 15'154'655 | 849'955 | 3'989'193 | 3'309'491 |
| Beitragssatz | 100 % | 30 % | 40 % | 20 % / 30 % |
| Kantonsanteil | 15'154'655 | 254'987 | 1'595'677 | 900'000 |
| Kantonsbeitrag total | 17'905'318 | | | |

Von den 17,9 Millionen Franken Kantonsbeitrag ist der bereits im Frühjahr 2017 durch den Landrat gesprochene Planungsbeitrag von 925 000 Franken abzuziehen. Diese Planungskosten sind in den rund 24,1 Millionen Franken berücksichtigt. Der Planungsbeitrag wurde der Erfolgsrechnung 2017 belastet und stellt damit eine erste Teilzahlung des gesamten Kantonsbeitrags dar. Der für die Bauphase ab 2019 noch zu leistende Betrag an die Sanierung (inkl. Ersatzneubau der Fussballgarderoben) wird sich damit gerundet auf noch 17 Millionen Franken belaufen.

Die Planung des Sanierungsprojekts erfolgte gemäss Auftrag an den Generalplaner mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 Prozent. Diese Toleranz gilt es bei der Bemessung des Kantonsbeitrags an die Sanierung zu berücksichtigen. Dieser erhöht oder reduziert sich in diesem Umfang, was im Beschlussentwurf so festgehalten wird (17 Mio. Fr. +/-10 % = max. 18,7 Mio. Fr. Kantonsanteil).

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die finanzielle Unterstützung von Variante 1. Zusätzlich zur Sanierung bzw. dem oben hergeleiteten Sanierungsbeitrag soll also auch eine Erweiterung durch den Kanton unterstützt werden. Allerdings soll der Kanton maximal 50 Prozent der Kosten für die Erweiterung oder maximal 5,9 Millionen Franken übernehmen. Insgesamt beteiligt sich der Kanton also mit maximal 24,6 Millionen Franken an der Sanierung und Erweiterung der Lintharena SGU.

Die Gemeinde Glarus Nord hat einen Restbetrag von rund 12 Millionen Franken zu finanzieren. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass die geplanten Bauarbeiten zu einem Betriebsunterbruch während rund eines ganzen Jahres führt. Dies hat für die Genossenschaft und die Gemeinde zusätzliche finanzielle Konsequenzen.

Der Baukostenanteil von Genossenschaft bzw. Gemeinde lässt sich durch Verhandlungen mit potenziellen weiteren Geldgebern (St. Galler Gemeinden, Kanton St. Gallen, Dritte) allenfalls noch reduzieren. Die Verhandlungen sind Sache der Genossenschaft bzw. der Gemeinde und können vom Kanton unterstützt werden.

3.3.2. Wiederkehrende Kosten

Im künftigen Betrieb werden über eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Betreiber der Anlage und der Gemeinde als Auftraggeberin der Umfang und die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen festzulegen sein. Gegenstand der Vereinbarung wird der Betrieb der Anlage sein, jedoch ohne Anlageteile für Klettern und Bouldern sowie den Skatepark. Es wird zu regeln sein, welche Leistungen der Betreiber zu erbringen hat, an wen sich das Angebot richten soll und wie die Kostentragung für Betrieb und Unterhalt zwischen Anlageeigentümerschaft und Betreiber aufgeteilt wird. Weiter wird es Leistungsaufgaben sowie Vorgaben zur Organisation des Betreibers samt Mitbestimmungsrechten der Gemeinde geben.

Die Gemeinde sorgt für die Erhaltung der Anlage. Es ist Sache der Gemeinde, ob die Bewirtschaftung der Immobilie mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden kann oder nicht. Dieser Aspekt findet in der vorliegenden Kostenanalyse deshalb keine Beachtung. Kanton und Gemeinde werden die in die Liegenschaft investierten Beiträge je selber abschreiben. Der Kanton wird hingegen keine Beiträge zur Deckung eines allfälligen Betriebsverlusts leisten. Das Betriebsrisiko geht gemäss den Regelungen in der Leistungsvereinbarung zulasten des Betreibers.

3.4. Finanzielle Tragbarkeit

Gemäss Artikel 54 der Kantonsverfassung müssen die Behörden bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen in jedem Fall die finanziellen Auswirkungen beurteilen und – wenn erforderlich – zusätzliche Deckung schaffen. Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (FHG) führt bei den Grundsätzen der Haushaltsführung unter Artikel 8 das Haushaltsgleichgewicht auf, wonach Aufwand und Ertrag auf Dauer im Gleichgewicht zu halten sind. Die Finanzierung der Sanierung und Erweiterung der Lintharena SGU stellt für den Kanton wie auch die Standortgemeinde eine grosse finanzielle Herausforderung dar. Dies in einer Situation, in welcher der Kanton künftig ohnehin Defizite im zweistelligen Millionenbereich erwartet (siehe Finanz- und Aufgabenplan 2019–2022).

3.4.1. Finanzielle Tragbarkeit für den Kanton

Der Kanton Glarus plant aktuell sieben Grossprojekte mit geschätzten Nettoinvestitionen von rund 130 Millionen Franken: Neben der Sanierung der Lintharena SGU sind dies die Erweiterung der Berufsfachschule Ziegelbrücke (20,5 Mio. Fr.), die Stichstrasse Näfels-Mollis (9,8 Mio. Fr.), die Sanierung der Braunwald-Standseilbahn (34,5 Mio. Fr.), das Entwässerungsprojekt Braunwald (11,7 Mio. Fr.), die Mitfinanzierung der touristischen Kerninfrastrukturen in Glarus Süd (12,5 Mio. Fr.) sowie die Querspange Netstal (17,1 Mio. Fr.). Dem Grundsatz, wonach Aufwand und Ertrag des Kantons auf Dauer im Gleichgewicht zu halten sind, lässt sich mit diesem Investitionsvolumen nicht Folge leisten. Allein die Abschreibungen der Projekte würden die Kantonsrechnung in den ersten Jahren mit zusätzlich etwa 9 Millionen Franken belasten. Aus diesem Grund ist die Finanzierung des Projekts Lintharena SGU mittels einer Bausteuer zu gewährleisten. Neben dem Abschreibungsaufwand ergeben sich für den Kanton keine weiteren Kosten. Insbesondere ist kein Beitrag an die Betriebskosten vorgesehen.

Da gemäss den Vorschriften des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) mit der Abschreibung von Anlagen im Bau erst mit deren Inbetriebnahme zu beginnen ist, wäre die Bausteuer für den Beitrag an die Sanierung und Erweiterung der Lintharena SGU frühestens ab 2022 nötig. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde allerdings eine Abschreibung bereits ab 2021. Gemäss Artikel 7 Absatz 1 FHV können bausteuerfinanzierte Objekte – in Abweichung zur grundsätzlich degressiven Abschreibungsmethode im Finanzhaushaltsrecht – im Umfang der erzielten Bausteuererträge und damit annähernd linear abgeschrieben werden. Der jährliche Abschreibungsbedarf gemäss Annuitätenrechnung (Zinssatz 1,4625 %, Abschreibungsdauer 33 Jahre) beträgt bei einem Beitrag von 24,6 Millionen Franken 945 000 Franken. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus kalkulatorischer Verzinsung und Abschreibung (=Annuität). Um diese zu finanzieren, wäre ein Bausteuerzuschlag von rund 0,6 Prozent zur einfachen Steuer notwendig. Als Berechnungsgrundlage wird davon ausgegangen, dass 1 Prozent Kantonssteuerertrag 1,6 Millionen Franken entspricht (Durchschnitt der Finanzplanperiode 2019–2022). Aufgrund des speziellen Gebäudes der Lintharena SGU war der Landrat der Auffassung, dass eine Nutzungsdauer von 33 Jahren eher zu lang angesetzt ist. Er sprach sich daher für einen Bausteuerzuschlag von 0,7 Prozent auf der einfachen Steuer plus 5 Prozent auf der Erbschafts- und Schenkungssteuer (nur Sanierungsbeitrag) aus. Basierend auf dem aktuellen Steueraufkommen würde dies

die Abschreibungsdauer um rund 8 auf 25 Jahre verkürzen. Vorbehalten bleiben zusätzliche Abschreibungen aus dem Cashflow, soweit dies die Finanzlage zulässt. Die Finanzierung mittels Bausteuer ist zweckgebunden und belastet die Erfolgsrechnung des Kantons nicht. Sie stellt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 55 FHG dar. Die Finanzplanung sieht momentan vor, dass trotz Erhebung einer neuen Bausteuer für die Lintharena SGU und hohen Investitionen das Steuerniveau im Bereich Bausteuer im Vergleich zum heutigen Zustand sogar sinkt.

3.4.2. Finanzielle Tragbarkeit für die Gemeinde Glarus Nord

Ausgangspunkt für die Berechnung der Tragbarkeit ist der vorgängige Verkauf der Immobilie durch die Genossenschaft an die Gemeinde. Dieser könnte im Jahr 2019 zu einem voraussichtlichen Verkaufspreis von rund 3,6 Millionen Franken erfolgen. Vorgelagert würden eine Wertberichtigung der Beteiligung an der Genossenschaft seitens der Gemeinde sowie eine Kapitalherabsetzung auf Seite der Genossenschaft vorgenommen. Dieses Vorgehen bietet den Vorteil, dass sich für die Gemeinde durch den tieferen Buchwert die Abschreibungen auf der bestehenden Anlage reduzieren. Ausserdem kann so im gleichen Zug die finanzielle Sanierung der Genossenschaft durch die Verrechnung des Bilanzverlustes von rund 2 Millionen Franken erfolgen. Vorbehalten bliebe die entsprechende Zustimmung durch die Gemeinde- und insbesondere die Genossenschaftsversammlung. Die künftigen Kosten für die Gemeinde setzen sich damit zur Hauptsache aus dem Betriebsbeitrag gemäss Leistungsvereinbarung sowie den Abschreibungen der Investitionskosten zusammen. Bei der vom Landrat beantragten Variante ergeben sich für die Gemeinde Glarus Nord Investitionskosten von rund 12 Millionen Franken.

Gemäss Artikel 61 Absatz 2 FHG sind Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, planmässig je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer degressiv abzuschreiben. Bei dieser Methode fallen die Abschreibungen in den ersten Jahren nach einer Investition höher aus und reduzieren sich im Laufe der Zeit. Der Kanton Glarus hat sich bei der Einführung von HRM2 bewusst für die degressive anstelle der linearen Abschreibungsmethode entschieden. Dadurch trägt die Generation, die eine Investition beschliesst, auch die grösste Last. Dieser Grundsatz ist Ausdruck des Vorsichtsprinzips. Der Landrat hat diesen Grundsatz im Jahr 2015 bestätigt.

Im Falle der Lintharena SGU wäre die finanzielle Belastung für die Standortgemeinde in den ersten Jahren jedoch so gross, dass die Gemeinderechnung in Schieflage zu geraten drohte. Müsste die Gemeinde den Investitionsbeitrag von rund 12 Millionen Franken gemäss den geltenden Finanzhaushaltvorschriften degressiv mit einem Satz von 12 Prozent abschreiben, würde dies die Gemeinderechnung in den ersten Jahren mit beinahe 1,5 Millionen Franken belasten. Das würde den Rahmen – zusammen mit den Beiträgen aus der Leistungsvereinbarung – sprengen.

Die Gemeinde soll daher die Möglichkeit erhalten, ihren Investitionsanteil – wie der Kanton auch – linear abzuschreiben. Unter Berücksichtigung des Abschreibungsbedarfs der bestehenden Liegenschaft ergibt sich bei einer linearen Abschreibung über 33 Jahre in den Jahren 2021–2037 ein Abschreibungsbedarf von rund 610 000 Franken pro Jahr. Von 2038 bis 2053, wenn die heute bestehende Liegenschaft abgeschrieben ist, reduziert sich dieser auf rund 420 000 Franken.

Der Regierungsrat hat mehrere Varianten geprüft, wie der Gemeinde Glarus Nord lineare Abschreibungen ermöglicht werden können:

- Generelle Einführung der linearen Abschreibungsmethode;
- Lineare Abschreibungen für grosse Investitionen;
- Freie Wahl der Abschreibungsmethode;
- Ausnahmeregelung für die Lintharena SGU.

Aufgrund des Variantenvergleichs wird eine spezialgesetzliche Regelung im GTS vorgeschlagen (Art. 9e). Dank dieser hat die Standortgemeinde die Möglichkeit, ihren Beitrag an die Sanierung und Erweiterung der Lintharena in Abweichung zum Finanzhaushaltgesetz über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben zu können. Über die anzuwendende Abschreibungsmethode entscheidet die Gemeindeversammlung.

Damit wird der Gemeinde Glarus Nord eine ähnliche Regelung wie beim Kanton (s. Ziff. 3) ermöglicht. Die Gemeindeversammlung entscheidet also nicht nur, ob sie die Lintharena SGU übernehmen will, sondern ebenfalls über die Abschreibungsmethode. Sie hat dabei abzuwägen, ob sie den Grundsatz, wonach die Generation, die eine Investition beschliesst, auch die grösste Last tragen soll, höher gewichtet und damit in den ersten Jahren eine stärkere Belastung der Erfolgsrechnung in Kauf nehmen will, oder ob sie die finanzielle Last gleichmässig auf einem konstanten Niveau über 33 Jahre verteilen will.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten aus dem Leistungsauftrag, Schulschwimmen usw. betrug der Gesamtaufwand der Gemeinde Glarus Nord für die Lintharena SGU im Rechnungsjahr 2016 rund 1,3 Millionen Franken. Nach der Sanierung und Erweiterung ergibt sich eine jährliche Gesamtbelastung von rund 2 Millionen Franken – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass ein Übergang zur linearen Abschreibungsmethode stattfindet.

4. Gewährung eines Rahmenkredits für die Jahre 2018–2022 für Beiträge an Sanierungen, Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung (Teil C)

Dem Regierungsrat sind aktuell die in der nachfolgenden Tabelle beschriebenen Projekte bekannt, welche im Zeitraum 2018–2022 realisiert werden sollen. Sie erfüllen voraussichtlich die geltenden Bedingungen für einen Beitrag aus dem KASAK-Rahmenkredit. Beitragsberechtigt bzw. anrechenbar sind Kosten von Infrastrukturen, welche direkt oder indirekt für die Sportfunktion wichtig sind (z. B. auch Tribünen). Die Grob-schätzungen der Investitionskosten basieren auf Erfahrungswerten und auf Angaben der Gemeinden sowie der Trägerschaften von privatrechtlich organisierten Anlagen. In der Tabelle berücksichtigt sind explizit nur Projekte rund um Sportanlagen, welche im Inventar der KASAK-Anlagen (genehmigt vom Landrat am 30. September 2015) aufgenommen sind. Nicht berücksichtigt ist der zusätzliche, freie Beitrag von 5,9 Millionen Franken an die Erweiterung der Lintharena SGU, welcher nicht auf den KASAK-Regeln basiert.

| <i>Projekt</i> | <i>Grobschätzung Investitionen (in Fr.)</i> | <i>Kantonsanteil (in Fr.)</i> | <i>Geplanter Zeitpunkt</i> |
|--|---|-------------------------------|----------------------------|
| Gesamtsanierung Lintharena SGU, Näfels | 24'100'000 +/-10 % | max. 18'700'000 | 2018–2021 |
| Sanierung Kletterhalle 1, Näfels | 400'000 | 140'000 | 2020–2021 |
| Sanierung Dreifachturnhalle Buchholz, Glarus | 3'500'000 | 700'000 | 2021 |
| Neue Linien/Steige; Sanierungen Klettersteige, Braunwald | 90'000 | 30'000 | 2018–2020 |
| Weitere Projekte im Rahmen einer rollenden Planung | 2'000'000 | 530'000 | 2018–2022 |
| <i>Total</i> | <i>30'090'000</i> | <i>20'100'000</i> | |

In der rollenden Planung sind mögliche Projekte aufgeführt, welche zurzeit noch nicht detailliert bekannt sind.

Die Tabelle zeigt auf, dass in den nächsten vier Jahren weitere wichtige Bauten bzw. Sanierungen von Sportanlagen anstehen und Gesamtkosten von gut 30 Millionen Franken auslösen. Im Zentrum stehen dabei vor allem die Anlagen der Lintharena SGU. Gestützt auf diese Gesamtkostenschätzung muss für die Jahre 2018–2022 ein Kantonsbeitrag in der Höhe von 20,1 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden.

5. Vernehmlassung

Der Entwurf der Vorlage stiess in der Vernehmlassung auf ein gutes Echo und erwies sich damit im Grundsatz als unbestritten. Zu gewissen Aspekten sind Fragen aufgeworfen worden bzw. Hinweise zu Klärungsbedarf eingegangen. Beim Entwurf der Änderungen der gesetzlichen Grundlagen hat sich gezeigt, dass der Rechtstext zu wenig deutlich aufzeigte, wie ordentliche und erweiterte Beiträge zusammenhängen und wie die künftige Kompetenzordnung aussehen soll. Dementsprechend wurden die neuen Bestimmungen verdeutlicht. Zusätzlich konnten Unklarheiten über die Rechtsnatur der künftigen Beitragsansprüche beseitigt werden. Zu den wichtigsten inhaltlichen Anpassungen gehört die genauere Umschreibung der Voraussetzungen für höhere Kantonsbeiträge direkt im Gesetz. Zudem enthält das Gesetz nun eine ausdrückliche Kompetenzordnung.

Die Beurteilung der Kostenfolgen des Sanierungs- und Erweiterungsprojekts basiert auf aktualisierten und besser abgestützten Zahlen in einer definierten Bandbreite von +/-10 Prozent, wie dies bereits zuvor beabsichtigt war und verschiedentlich gefordert wurde. Nach der Vernehmlassung wurden auch die Auswirkungen auf die Finanzlage der Standortgemeinde sowie die Möglichkeit einer spezifischen Form der Abschreibung in die Vorlage aufgenommen. Die Koppelung der Vorlage zur Anpassung der Rechtsgrundlagen an die Gewährung des Kantonsbeitrags und einen ersten Rahmenkredit wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich begrüsst.

Verworfen wurde die Anregung einer Minderheit, der Kanton solle bei Anlagen mit übergeordneter Bedeutung jeweils das Eigentum übernehmen, statt lediglich höhere Beiträge leisten. Ebenfalls abgelehnt wurde das Ansinnen, es sei die Modellwahl für die zukünftige Trägerschaft in der Vorlage ausdrücklich offen zu lassen. Die Landsgemeinde soll wissen, an wen der Kantonsbeitrag geht.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

6.1. Kommissionen

6.1.1. Spezialkommission

Für die Vorberatung der Vorlage wurde aufgrund von deren Tragweite eine landrätliche Spezialkommission unter dem Präsidium von Landrat Christian Marti, Glarus, eingesetzt. Diese beriet die Vorlage mit Blick auf die finanziellen Möglichkeiten von Kanton und Gemeinde Glarus Nord, ordnungspolitische Grundsatzfragen, volkswirtschaftliche Fragestellungen (z. B. zu Arbeitsplätzen und Wertschöpfung) und die Attraktivität des Glarnerlandes als Lebens- und Freizeitraum für Gäste, aber insbesondere auch für die Glarnerinnen und Glarner.

Eintreten war in der Kommission grundsätzlich unbestritten. Die Ausarbeitung weiterer Ausbauvarianten oder ein Modulaufbau sei mit erheblichen Mehrkosten und zeitlichem Mehrbedarf verbunden. Ein Antrag auf Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat mit dem Auftrag, zuhanden der Landsgemeinde 2019 zwei getrennte Vorlagen über die Sanierung und über den Ausbau, Positionierung als Sport- und Veranstaltungszentrum mit stärkerem Sportfokus und veränderten Beitragssätzen vorzulegen, wurde knapp abgelehnt. Die Strategie sei in der Vorlage aufgezeigt und werde von den Beteiligten unterstützt. Die Sanierung sei dringend und die Vorlage transparent. Abgelehnt wurde auch ein Antrag, wonach der Kanton die Lintharena SGU übernehmen soll. Insbesondere wurde auch dessen Umsetzbarkeit angezweifelt.

6.1.1.1. Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Mehrere Anträge verfolgten das Ziel, die Kantonsbeiträge gemäss Artikel 9 Absatz 1 GTS bzw. einzelne Arten von Beiträgen als gesetzliche Verpflichtung auszugestalten: Ein erster Antrag wollte sämtliche Beiträge als gebunden erklären, mit der Konsequenz, dass in jedem Fall alleine der Regierungsrat über Beiträge in quasi beliebiger Höhe hätte befinden können. Ein weiterer Antrag zielte darauf, die bestehende Rechtslage (gesetzlicher Anspruch auf Beiträge an die Errichtung und Erweiterung und «Kann-Beiträge» für die Sanierung von Anlagen) beizubehalten. Ein dritter Antrag bezweckte, die bisherige Rechtslage umzudrehen und eine gesetzliche Bindung von Kantonsbeiträgen ausschliesslich bei Sanierungsprojekten vorzusehen. Die vom Regierungsrat beantragte Fassung mit der Kann-Formulierung obsiegte letztlich gegenüber allen Abänderungsanträgen. Die Kommissionsmehrheit war davon überzeugt, dass in Kombination mit dem neuen Instrument des Rahmenkredits (Art. 9a Abs. 2 GTS) ein guter Ausgleich zwischen Ausgabenkompetenzen von Landrat und Landsgemeinde einerseits und raschen Entscheiden und Planungssicherheit für die Trägerschaften von Sportanlagen andererseits erreicht werden könne.

Artikel 9c Absatz 2 GTS in der regierungsrätlichen Fassung sah vor, dass erweiterte Beiträge mit Mitwirkungsrechten und Verpflichtungen verknüpft werden können. Für die Kommission war die gewählte Formulierung allerdings zu unbestimmt. Insbesondere wurde befürchtet, dass damit zu wenig deutlich werde, dass der Kanton zwingend Mitwirkungsrechte und Verpflichtungen einzufordern habe. Die Kommission beantragte deshalb, statt der Kann-Formulierung eine Verpflichtung zur Einforderung dieser Rechte vorzusehen.

Die Einführung der Möglichkeit, Beiträge der Standortgemeinde in Abweichung zum Finanzhaushaltsgesetz linear abschreiben zu können, war im Grundsatz unbestritten. Für die Kommission war die gewählte Formulierung mit ihrer Beschränkung auf die Lintharena SGU jedoch zu eng. Die Kommissionsfassung ermöglicht nun jeder Standortgemeinde, bei Projekten mit erweiterten Kantonsbeiträgen ihren Anteil linear statt degressiv abzuschreiben.

Der Entwurf des GTS wurde somit mit zwei Änderungen zuhanden des Landrates verabschiedet. Alle weiteren Anpassungen des Gesetzes fanden die diskussionslose Zustimmung der Kommission.

6.1.1.2. Gewährung von Kantonsbeiträgen

Ein Antrag wollte die Höhe des Kantonsbeitrags an die Sanierung methodisch auf einem anderen Weg herleiten mit dem Ziel, zu einem deutlich höheren Kantonsanteil von gegen 26 Millionen Franken zu gelangen und damit die Variante mit Sanierung und Erweiterung zu unterstützen. Die Kommission wollte daraufhin eine grosse Sanierungsvariante ausgearbeitet haben. Für diese Kommissionsversion wurde vorausgesetzt, dass sich der Kantonsbeitrag nach wie vor auf das revidierte GTS sowie die KASAK-Grundlagen abstützt, um dem vom Regierungsrat gewählten Grundprinzip treu bleiben zu können. Dabei wurden zwei mögliche Änderungen diskutiert:

- Die vom Regierungsrat vorgelegte, reine Sanierungsvariante sah keine Beiträge an den Ersatzneubau von Garderoben für die Fussballplätze vor, da diese Teil des Erweiterungsbaus sind. Neu sollten deshalb zwei Drittel der Kubatur des Erweiterungsbaus auf der Westseite mit geschätzten Baukosten von rund 5 Millionen Franken ebenfalls als Teil der beiden KASAK-Anlageteile Fussball- und Kunstrasenplatz bei der Bemessung des Sanierungsbeitrags berücksichtigt werden. Die Anlagekategorie «Garderoben» fällt nach Meinung der Kommission auf der Grundlage des GTS sowie des KASAK unter die subventionsbe-

rechtigten Anlageteile. Deshalb wollte die Kommission den notwendigen Ausbau der Garderoben für die Aussenplätze neu im Kantonsbeitrag an die Sanierung berücksichtigen (vgl. dazu Ziff. 3.2.4).

- Als zweite mögliche Ergänzung wurde eine Anhebung der Ansätze für ordentliche KASAK-Beiträge auf bis zu 100 Prozent diskutiert. Diese betragen gemäss geltendem Recht 20–40 Prozent und kommen gemäss Vorschlag des Regierungsrates bei allen KASAK-Anlageteile der Lintharena SGU ausser beim Hallenbad (erweiterter Beitrag von 100 %) zur Anwendung.

Beide zusätzlichen Herleitungselemente führen unabhängig voneinander zu einem höheren Kantonsbeitrag. Würden beide Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft, könnte der Kantonsbeitrag an die Sanierung von 17,9 auf rund 23,5 Millionen Franken erhöht werden. Wird lediglich der Fussballgarderobenteil zusätzlich mit den ordentlichen KASAK-Beitragsätzen berücksichtigt, so erhöht sich der Kantonsbeitrag um rund 900 000 Franken.

Diese beiden Änderungen zur regierungsrätlichen Vorlage wurden in der Kommission intensiv diskutiert. Auf der einen Seite wurde argumentiert, der Kanton solle sich nicht von den plausiblen und bewährten Beitragssätzen gemäss KASAK/GTS entfernen, weshalb nur die kleine Ergänzung mit den Garderoben in Frage komme. Eine überladene Vorlage habe an der Landsgemeinde keine Chance. Auf der anderen Seite wurde geltend gemacht, der Kanton könne sich über die Refinanzierung via Bausteuerzuschlag auch eine grosszügigere Haltung gut leisten. Eine Erhöhung des Kantonsbeitrags auf 23,5 Millionen Franken könne gemäss einer Abschätzung des Departements Finanzen und Gesundheit mit einem um 0,2 Prozentpunkte erhöhten Bausteuerzuschlag abgedeckt werden. Die Bedeutung der ganzen Anlage und die finanzielle Lage der Gemeinde würden einen höheren Beitrag rechtfertigen.

In der Bereinigung der Kommissionsvarianten setzte sich die kleine Ergänzung (Zusatzbeitrag für Fussballgarderoben) gegenüber der grossen Variante und auch gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates knapp durch. Die Kommission sprach sich damit für eine modifizierte Variante 2 aus. Diese hat einen um 900 000 Franken höheren Sanierungsbeitrag von maximal 18,7 Millionen Franken zur Folge.

Zuhanden der zweiten Lesung erarbeitete die Kommission auch eine Ergänzung des Beschlusentwurfs für den Fall, dass sich der Landrat für die Variante Sanierung und Erweiterung entscheiden sollte. Diesfalls soll der Beschlusentwurf mit einem zusätzlichen, freien Beitrag von 50 Prozent an die Kosten der Erweiterung, im Maximum 5,9 Millionen Franken, ergänzt werden. Dieser freie Beitrag sei mit zusätzlichen 0,2 Prozent Bausteuerzuschlag auf die einfache Steuer zu finanzieren.

6.1.1.3. Gewährung eines Rahmenkredits

Entsprechend der Erhöhung des Kantonsbeitrags war der Rahmenkredit in der Kommissionsfassung analog von 19,1 auf 20,1 Millionen Franken zu erhöhen. Die Zusammensetzung des Kredits aus dem Sanierungsbeitrag für die Lintharena SGU, den absehbaren Beiträgen für die weiteren Projekte sowie einer zusätzlichen guten halben Million Franken für noch nicht genauer spezifizierte Projekte wurde nach kurzer Diskussion gutgeheissen.

6.1.2. Finanzaufsichtskommission

Die landrätliche Finanzaufsichtskommission unter der Leitung von Landrat Kaspar Becker, Ennenda, befasste sich vorwiegend mit den finanziellen Konsequenzen dieser Vorlage. Sie führte keine Detailberatung der gesamten Vorlage und verzichtete auf die Detailberatung der Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport. Grundlage der Beratungen waren die Beschlüsse der vorberatenden Spezialkommission, also die Vorlage mit einem erhöhten Kantonsbeitrag an die Sanierung aufgrund des Einbezugs eines Teils der Fussballgarderoben.

Weitgehend einig war sich die Finanzaufsichtskommission, dass eine Abschreibungsdauer von 33 Jahren für eine Anlage wie die Lintharena SGU zu lang sei. Damit künftigen Generationen nicht hohe Abschreibungsbestände überlassen werden, solle die Abschreibung der Lintharena SGU in weniger als 33 Jahren und allenfalls linear erfolgen. Ebenfalls diskutiert wurde die Möglichkeit eines Bausteuerzuschlags für die Gemeinde Glarus Nord. Dies hätte allerdings eine Änderung der Kantonsverfassung, des Finanzhaushaltgesetzes und des Steuergesetzes zur Folge und würde HRM2 widersprechen. Deshalb konnte das Anliegen nicht im Rahmen dieser Vorlage behandelt werden.

Zur Finanzierung des Sanierungsbeitrags wurden folgende Anträge gestellt:

- Erhebung der Bausteuer ab 1. Januar 2021, nicht wie vom Regierungsrat vorgeschlagen erst ab 1. Januar 2022;
- Erhebung eines Bausteuerzuschlags von 0,5 Prozent auf die einfache Steuer, nicht wie vom Regierungsrat vorgeschlagen 0,4 Prozent;
- Erhebung eines Bausteuerzuschlags von 5 bzw. 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer; die regierungsrätliche Vorlage sah keinen Bausteuerzuschlag auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer vor.

Alle Anträge hatten zum Ziel, den Beitrag an die Sanierung der Lintharena SGU von maximal 18,7 Millionen Franken in weniger als 33 Jahren generationengerecht abzuschreiben. Die Kommission stimmte für eine schnellere Abschreibung, also die Erhebung eines Bausteuerzuschlags von 0,5 Prozent auf die einfache Steuer und von 5 Prozent auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie eine Erhebung dieser Zuschläge bereits ab 1. Januar 2021.

Der Antrag, den Rahmenkredit für Sanierungen, Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen für die Jahre 2018–2022 von 19,1 auf 20,1 Millionen Franken zu erhöhen, war unbestritten. Zudem beantragte die Finanzaufsichtskommission, sämtlichen übrigen Anträgen der vorberatenden Spezialkommission über die Gewährung eines erweiterten Kantonsbeitrags an die Sanierung der Lintharena SGU unverändert zuzustimmen.

6.2. Landrat

6.2.1. Erste Lesung

Der Landrat hat die Vorlage umfassend und kontrovers beraten. In erster Lesung wurden rund 60 Voten dazu abgegeben. Eintreten auf die Vorlage war jedoch unbestritten. Den Rückweisungsantrag, wie er bereits in der Kommission gestellt wurde, lehnte der Landrat nach kurzer Diskussion klar ab. Es sei unrealistisch, eine vollständig überarbeitete Vorlage schon 2019 bereit zu haben.

Der Kommissionssprecher hielt fest, dass es bei dieser Vorlage nicht ausschliesslich um die Lintharena SGU gehe. Die Änderungen im GTS würden den bisherigen Rahmen und die Möglichkeiten für Beitragsgewährungen unabhängig von der Lintharena SGU erweitern. Mit der anstehenden Sanierung verschiedener Anlageteile der Lintharena SGU könnten die erweiterten Möglichkeiten des revidierten GTS ein erstes Mal angewendet werden. Die starke, im Sinne des Gesetzestextes erweiterte kantonale Unterstützung sei notwendig, um die dringenden Sanierungsarbeiten durchführen zu können. Es gehe – auf Grundlage des GTS – in dieser Vorlage nicht um Rutschbahnen, Aussenbäder, Freibäder oder Saunen. Dies seien keine KASAK-Anlageteile. Für Anlageteile, welche der Erholung und der Freizeitbeschäftigung dienen, bestehe im GTS keine Grundlage. Auch die Strategie der Lintharena SGU sei nicht Bestandteil der Vorlage. Die Strategiedefinition sei Aufgabe des Verwaltungsrates. Auch wurde in aller Deutlichkeit festgehalten, dass es auch künftig wieder Beiträge der öffentlichen Hand an die Lintharena SGU brauchen werde.

Inhaltlich stand die Frage im Mittelpunkt, ob nur eine Sanierung (mit dem Ersatzneubau der Fussballgarderoben) oder eine Sanierung und Erweiterung durch den Kanton unterstützt werden soll. Schon am Anfang der Debatte wurde ein Antrag auf Erhöhung des Kantonsbeitrags gestellt. Die Lintharena sei nicht nur in sportlicher, sondern auch touristischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht wichtig. Es sei deshalb gerechtfertigt, dass der Kanton nicht nur die Sanierung der eigentlichen Sportanlagen mitfinanziere, sondern auch die Erweiterung. Die Variante mit Erweiterung sei kein Luxus und wenn man schon viele Millionen investiere, erwarte die Bevölkerung, dass das Angebot grösser und nicht kleiner werde. Das zusätzliche Angebot bringe mehr Gäste und damit ein kleineres Betriebsdefizit. Zudem bringe eine Erweiterung auch einen touristischen Mehrwert, weil die Lintharena SGU eine Alternative bei schlechtem Wetter darstelle. Man solle dies auch im Zusammenhang mit der Vorlage betreffend die öffentliche Mitfinanzierung touristischer Kerninfrastrukturen sehen.

Wenn die Lintharena SGU zusätzliche Angebote bieten wolle, müsse sie dafür eine andere Geldquelle finden, wurde von den Gegnern der Erweiterungsvariante entgegengehalten. Ein Ausbau im Vergnügungsbereich sei nicht Sache bzw. Aufgabe des Kantons, sondern müsse durch die Gemeinde oder Dritte getragen werden. Der Kanton sei mit den erweiterten KASAK-Beiträgen schon sehr grosszügig. Auch wurde bezweifelt, ob ein Ausbau wirklich mehr Einnahmen in die Kasse bringe. Man könne in einer ersten Phase nur sanieren und in einer zweiten dann immer noch ausbauen. Kommissionspräsident und Regierungssprecher verfochten nochmals die Sanierungsvariante der Kommission, der sich der Regierungsrat angeschlossen hatte.

In der Detailberatung wurden bereits in der Kommission gestellte Anträge auf Einführung einer Möglichkeit eines Bausteuerzuschlags für die Gemeinden, eine Abschreibung innert 25 Jahren oder eine degressive Abschreibung klar abgelehnt. Hier setzte sich der Antrag der Finanzaufsichtskommission klar durch, welcher einen Bausteuerzuschlag von 0,5 Prozent auf die einfache Steuer und einen Zuschlag von 5 Prozent auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer vorsah. Auch ein Antrag auf Erhöhung des letzteren auf 15 Prozent unterlag. Ebenfalls abgelehnt wurde ein Antrag, wonach der Kanton die Trägerschaft der Lintharena SGU übernimmt und diese nach dem Muster des Kantonsspitals als Aktiengesellschaft führt. Die Gemeinde würde dem Kanton auch nicht einfach so den Boden abtreten. Die Vorlage sehe vor, dass die Gemeinde die Liegenschaften übernimmt und der bestehenden Genossenschaft zum Betrieb mittels Leistungsvereinbarung überlässt.

Die Abstimmung über die Varianten unter Namensaufruf ergab schliesslich eine Patt-Situation. Der Landratspräsident gab den Stichentscheid zuhanden der Kommissionsfassung, also für die Variante 2.

6.2.2. Zweite Lesung

In der zweiten Lesung diskutierte der Landrat nochmals die beiden Varianten. Die Argumentationslinien waren die gleichen wie in der ersten Lesung.

Dabei wurde konkret der Antrag gestellt, für die Erweiterung zusätzlich einen freien Kredit von 5,9 Millionen Franken zu gewähren und dies ohne prozentualen Anteil an den erwarteten Kosten der Erweiterung. Die vorberatende Kommission schlug hingegen vor, den Kantonsbeitrag an eine Erweiterung auf 50 Prozent oder maximal 5,9 Millionen Franken der Kosten der «attraktivitätssteigernden Erweiterung» festzulegen. Die Lintharena SGU trage zur Attraktivität des ganzen Kantons bei, die Zahlen seien plausibel und es sei nicht möglich, in dieser Konstellation private Investoren ins Boot zu holen, argumentierten die Befürworter des Beitrags an die Erweiterung. Dem wurde entgegnet, auch bei einem Ausbau könne man bestehenden Bädern in der Umgebung keine Konkurrenz machen. Auch wurden die Zahlen zur Betriebsrechnung und die Tragbarkeit der Erweiterung für die Gemeinde bezweifelt. Letzterem traten die Befürworter eines Ausbaus entgegen, die Bevölkerung in Glarus Nord sei bereit, dafür die Steuern zu erhöhen.

In der Diskussion setzte sich die Variante mit Sanierung und Erweiterung durch. Allerdings soll der zusätzliche, freie Beitrag auf 50 Prozent der Kosten für die Erweiterung oder 5,9 Millionen Franken beschränkt werden. Man wollte den Bauherren keinen Blankoscheck ausstellen. Der Antrag ohne prozentuale Beschränkung sei ein Freipass für die Gemeinde. Nur mit der Beschränkung könne verhindert werden, dass die Gemeinde den zusätzlichen Beitrag zweckentfremde, um sich selber zu entlasten.

In der Schlussabstimmung änderte der Landrat seine Meinung aus der ersten Lesung also: Eine knappe Mehrheit stimmte für die Sanierung und die Erweiterung der Lintharena SGU. An die Sanierung der Lintharena SGU soll ein Beitrag von 17 Millionen, im Maximum 18,7 Millionen Franken, gewährt werden. Für die Erweiterung der Lintharena soll zusätzlich ein freier Beitrag von 50 Prozent an die Kosten der Erweiterung, im Maximum 5,9 Millionen Franken, gewährt werden. Finanziert werden sollen dies Beiträge mit einem Bausteuerzuschlag auf die einfache Steuer von 0,5 Prozent für den Beitrag an die Sanierung und 0,2 Prozent für den freien Beitrag an die Erweiterung. Für die Finanzierung des Sanierungsbeitrags soll zusätzlich ein Zuschlag von 5 Prozent auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben werden. Beide Zuschläge gelten ab 2021. Der Rahmenkredit von 20,1 Millionen Franken für Sanierungen, Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen für die Jahre 2018–2022 sowie die Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport in der durch den Landrat bereinigten Fassung waren unbestritten.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehenden Gesetzesänderungen und Beschlussentwürfen zuzustimmen:

Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018)

I.

GS IV D/1/1, Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Der Regierungsrat wählt die Sportkommission. Aufzählung unverändert.*

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Kanton kann Beiträge an die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Sportanlagen leisten, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen und die Gemeinden und/oder Dritte sich mit angemessenen Beiträgen beteiligen.

² *Aufgehoben.*

Art. 9a (neu)*Planung*

¹ Der Regierungsrat koordiniert die finanzielle Unterstützung der verschiedenen Bauvorhaben und legt seine Planung dem Landrat periodisch zur Genehmigung vor.

² Der Landrat kann für eine Planungsperiode von vier Jahren einen Rahmenkredit bis zu fünf Millionen Franken bewilligen.

Art. 9b (neu)*Ordentliche Beiträge*

¹ Der Kantonsanteil beträgt je nach der Bedeutung der Anlage und der finanziellen Leistungsfähigkeit privater Empfänger 20–40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.

Art. 9c (neu)*Erweiterte Beiträge*

¹ An Sportanlagen mit einem hohen Investitionsbedarf kann ein erweiterter, über Artikel 9b hinausgehender Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn sie:

- a. ohne erweiterte Unterstützung durch den Kanton weder von den Standortgemeinden noch von Dritten finanziert werden können; und
- b. eine Gesamtwirkung erzielen, welche über die sportliche Betätigung hinausgeht und damit ein übergeordnetes Zentrum mit hoher Anziehungskraft bilden.

² Erweiterte Beiträge werden mit Mitwirkungsrechten des Kantons und Verpflichtungen der Gemeinden verknüpft.

Art. 9d (neu)*Entscheidkompetenz*

¹ Der Regierungsrat befindet über die Gewährung von ordentlichen Beiträgen im Rahmen der bewilligten Rahmenkredite.

² Die Zuständigkeit für Entscheide über erweiterte Beiträge richtet sich nach der verfassungsmässigen Kompetenzordnung.

Art. 9e (neu)*Abschreibung Gemeindeanteil für erweiterte Beiträge gemäss Artikel 9c*

¹ Der Anteil der Standortgemeinde an Projekten, die mit erweiterten Kantonsbeiträgen unterstützt werden, kann in Abweichung zu Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet mit der Bemessung des Gemeindeanteils über die anzuwendende Abschreibungsmethode.

Art. 10*Aufgehoben.***II.**

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Beschluss über die Gewährung eines erweiterten Kantonsbeitrags von maximal 18,7 Millionen Franken an die Sanierung und eines freien Beitrags von maximal 5,9 Millionen Franken an die Erweiterung der Lintharena SGU

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018)

1. An die Kosten der Sanierung der Lintharena SGU gewährt der Kanton der Gemeinde Glarus Nord einen Beitrag von 17 Millionen Franken (+/- 10 %), im Maximum 18,7 Millionen Franken.
2. Der Kantonsbeitrag steht unter der Voraussetzung, dass:
 - a. eine Trägerschaft gemäss Modell 2 zum Tragen kommt;
 - b. die bauliche Sanierung von einer Vertretung des Kantons begleitet wird;
 - c. das Bauvorhaben der Submissionsgesetzgebung untersteht;
 - d. die Sanierung aller KASAK-Anlagen vollständig umgesetzt wird;
 - e. die nötigen Beschlüsse der Gemeindeversammlung von Glarus Nord vorliegen.
3. Zur Finanzierung des Kantonsbeitrags an die Sanierung der Lintharena SGU erhebt der Kanton ab dem 1. Januar 2021 einen zweckgebundenen Bausteuerzuschlag von 0,5 Prozent der einfachen Steuer und fünf Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die jährliche Abschreibung des Kantonsbeitrags erfolgt im Umfang des Bausteuerertrags.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zusätzliche Abschreibungen zulasten der Erfolgsrechnung des Kantons vorzunehmen.
5. An die Kosten der attraktivitätssteigernden Erweiterung der Lintharena SGU gewährt der Kanton der Gemeinde Glarus Nord einen zusätzlichen, freien Beitrag von 50 Prozent, im Maximum 5,9 Millionen Franken.
6. Der zusätzliche, freie Beitrag steht unter Voraussetzung der Bedingungen von Ziffer 2.
7. Zur Finanzierung des zusätzlichen, freien Kantonsbeitrags erhebt der Kanton ab dem 1. Januar 2021 einen zweckgebundenen Bausteuerzuschlag von 0,2 Prozent der einfachen Steuer. Die jährliche Abschreibung des Kantonsbeitrags erfolgt im Umfang des Bausteuerertrags.

Beschluss über die Gewährung eines Rahmenkredits über 20,1 Millionen Franken für die Jahre 2018–2022 für Beiträge an Sanierungen, Neu- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018)

1. Für Beiträge an bauliche Massnahmen bei Sportanlagen von kantonaler Bedeutung wird für die Jahre 2018–2022 ein Rahmenkredit in der Höhe von 20,1 Millionen Franken bewilligt.

§ 13 Änderung des Strassengesetzes

Die Vorlage im Überblick

Das Strassengesetz (StrG) ist aus verschiedenen Gründen einer Teilrevision zu unterziehen. Folgende Punkte stehen im Vordergrund:

- Die Bestimmungen zu den Gemeindeverbindungsstrassen, welche seit der Gemeindestrukturereform nicht mehr bestehen, werden aufgehoben.*
- Die Bestimmungen über Beitragsleistungen der Gemeinden an den Kanton oder umgekehrt werden aufgehoben. Das Strassenwesen ist bezüglich der Finanzierung neu keine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden mehr. Es wird entflechtet.*
- Strassen sollen künftig nach den üblichen Abschreibungsregeln gemäss Finanzhaushaltgesetz abgeschrieben werden.*

In absehbarer Zeit gelangen mehrere grosse kantonale Strassenprojekte zur Ausführung. Nach bisherigem Recht müssten sich die Gemeinden mit namhaften Beträgen an den Kosten dieser Projekte beteiligen. Mit der Entflechtung der Aufgaben im Strassenwesen und damit dem Wegfall der Gemeindebeiträge – insbesondere an die verschiedenen kantonalen Strassenprojekte – muss der Kanton mit zusätzlichen Ausgaben von rund 20 Millionen Franken rechnen. Die Gemeinden hingegen werden durch diese Vorlage kurz- und mittelfristig deutlich entlastet. Sie profitieren im Umfang von mindestens 850 000 Franken pro Jahr. Auf eine Kompensation dieser Lastenverschiebung über eine Anpassung des Schlüssels zur Verteilung der Einnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer zwischen Kanton und Gemeinden wird verzichtet.

Die Finanzierung der Strassen beruht ausserdem auf altrechtlichen Bestimmungen. Diese stehen im Widerspruch zu anderen Gesetzen und entsprechen auch nicht der gelebten Praxis. So sollen die Überschüsse der Verkehrssteuern sowie die anderen Erträge des Strassenverkehrsamtes nicht mehr dazu verwendet werden müssen, um Investitionen in Strassen über die planmässigen Abschreibungen hinaus zusätzlich abzuschreiben. Damit werden auch die Strassen, wie vom Finanzhaushaltgesetz verlangt, über die angenommene Nutzungsdauer abgeschrieben.

Ein Rückweisungsantrag zu dieser Vorlage wurde im Landrat klar abgelehnt. Dieser empfiehlt der Landsgemeinde, der Änderung des Strassengesetzes gemäss landrätlicher Fassung zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Mit der Umsetzung der Gemeindestrukturereform wurden die Aufgaben der öffentlichen Hand – Kanton und Gemeinden – entflochten und zugeordnet. Das galt auch für den Bereich des Strassenwesens. Der Auftrag in diesem Zusammenhang umfasste vier Punkte:

- Zuständigkeit Kanton und Gemeinden für die jeweils eigenen Strassen
- Gemeindeverbindungsstrassen entfallen
- Strassenverzeichnisse nachführen
- Überprüfung der Verteilung des Ertrags der Motorfahrzeugsteuern

Auf eine sofortige Änderung des Strassengesetzes wurde damals aber verzichtet, in der Meinung, dass diese Anpassungen im Rahmen einer späteren Totalrevision erfolgen könnten. 2011 gab der Regierungsrat einen Entwurf der Totalrevision in die Vernehmlassung. Insbesondere die Vorschläge zu einer Anpassung des Kantonsstrassennetzes (Verzeichnis) stiessen jedoch in der Vernehmlassung auf sehr grossen Widerstand.